

Das ABC von 43 Lohnsteuer- Grundbegriffen 2009

Von Abfindungen bis Zuschläge
für Sonntags-, Feiertags- und
Nachtarbeit

Impressum

Herausgeber
DGB-Bundesvorstand
Bereich Wirtschafts- und Steuerpolitik
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

verantwortlich:
VB 05, Claus Matecki

Redaktion:
Dr. Hans Georg Wehner
Dr. Susanne Uhl
Carina Ortmann
Robby Riedel

Fragen bitte an:
E-Mail: carina.ortmann@dgb.de

Satz und Druck:
PrintNetwork pn GmbH, Berlin

Stand:
März 2009

Bestellung von Broschüren und Materialien des DGB bitte über das
DGB-Online-Bestellsystem:
Link: <https://www.dgb-bestellservice.de>

Schriftliche Bestellungen NUR für
Bestellerinnen/Besteller ohne Zugang zum Internet:
PrintNetwork pn GmbH · Stralauer Platz 33 – 34 · 10243 Berlin

Inhalt

0	Kritische Vorbemerkung	4
1	Abwrackprämie	4
2	Abfindungen	5
3	Altersentlastungsbetrag	5
4	Arbeitsmittel	6
5	Aufwandsentschädigungen (Honorare)	8
6	Ausbildungsfreibetrag für Kinder	8
7	Belegschaftsrabatte/Rabattfreibetrag	8
8	Berufsausbildungs- und Fortbildungskosten	9
9	Betriebsveranstaltungen	10
10	Eigenheimzulage	10
11	Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte(Pendlerpauschale)	10
12	Familienförderung (Kindergeld und Kinderfreibetrag, Sonderbedarf bei Berufsausbildung, erwerbsbedingte Betreuungskosten, Haushaltsfreibetrag, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende)	11
13	Elterngeld	16
14	Geringfügige Beschäftigung (Mini-Jobs)	17
15	Gewerkschaftsbeiträge/Streikgelder	20
16	Handwerkerleistungen/Haushaltsnahe Dienstleistungen	20
17	Hartz IV	21
18	Kantinenessen	24
19	Kirchensteuer	25
20	Körperbehinderung	26
21	Kurzfristige Beschäftigung	26

22	Lohnersatzleistungen/Progressionsvorbehalt	27
23	Lohnsteuerermäßigungsantrag 2009	27
24	Antragsveranlagung zur Einkommensteuer 2008	28
25	Lohnsteuerkarte 2009	29
26	Lohnsteuerklassen und Lohnsteuertabellen 2009	30
27	Lohnsteuerklassenwahl (Steuerklassenkombination) 2009	32
28	Minderungstabelle	37
29	Parteibeiträge und Parteispenden	40
30	Reisekosten	40
31	Renten	50
32	Solidaritätszuschlag	54
33	Sonderausgaben	55
34	Sparzinsen/Zinsabschlag	55
35	Spenden	55
36	Umzugskosten (ab 2008 und 2009)	55
37	Veräußerungsgewinne	56
38	Vorruhestandsbezüge	57
39	Vorsorgeaufwendungen	57
40	Werbungskosten	62
41	Zinsbesteuerung	63
42	Zinsabgeltungssteuer für Kapitalerträge ab 2009	64
43	Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	65

Tabellen

Tabelle 1	Regelungen für Minijobs (Gleitzone)	19
Tabelle 2	Pauschbeträge nach Grad der Behinderung	26
Tabelle 3	Steuerfreibeträge in den Lohnsteuerklassen 2008	30
Tabelle I	Bei Rentenversicherungspflicht des höherverdienenden Ehegatten	33
Tabelle II	Bei Rentenversicherungsfreiheit des höherverdienenden Ehegatten.	34
Tabelle 4	Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse; Ländergruppeneinteilung	37
Tabelle 5	Übersicht über die ab 1. Januar 2009 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten (Ausland).	44
Tabelle 6	Steuerpflichtiger Ertragsanteil in Prozent der Rente	51
Tabelle 7	Steuerbarer Anteil der Rente je neuem Rentenjahrgang	52
Tabelle 8	Grundhöchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen	58
Tabelle 9	Verbesserung des Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgebeiträge.	61

0 Kritische Vorbemerkung

Das Konjunkturpaket II zeigt, dass die Bundesregierung einerseits zwar die zugespitzte Lage und die offensichtliche Notwendigkeit staatlicher Nachfrageförderung grundsätzlich erkannt hat. Andererseits ist das Konjunkturpaket II unzureichend, verteilungspolitisch problematisch und es kommt nicht zu dem notwendigen Richtungswechsel hin zu mehr Nachfrageorientierung.

Die geplanten Steuer- und Abgabensenkungen haben konjunkturpolitisch keine spürbare Wirkung. Deshalb wäre jeder dafür aufgewendete Euro bei Investitionen besser angelegt.

Notwendig wären:

- eine kurzfristig wirksame Nachfragestimulierung durch Stärkung der Massenkaufkraft im Wege von Konsumchecks und durch die Erhöhung des Arbeitslosengeldes II;
- ein öffentliches Zukunftsinvestitionsprogramm (ZIP) von 50 Mrd. Euro jährlich im Bildungs- und Sozialwesen sowie für einen ökologischen Umbau, das nachweislich die größte konjunkturpolitische Wirksamkeit hat und
- ein längerfristig wirksamer politischer Richtungs- und ökonomischer Orientierungswechsel hin zu einer Stärkung der Binnennachfrage und weg von der traditionellen deutschen Export-Orientierung.

Die einzelnen steuerpolitischen Maßnahmen (Grundfreibetrag, Eingangssteuersatz, verfassungsrechtlich erzwungene Wiedererhöhung der sogenannten Pendlerpauschale, Erhöhung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages sowie Abzugsfähigkeit der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) werden bei den zugehörigen Stichwörtern weiter hinten im Text behandelt.

1 Abwrackprämie

Wer sich noch im Jahr 2009 einen umweltfreundlichen Neu- oder Jahreswagen kaufen möchte und dafür sein altes Auto verschrottet, kann mit einem Zuschuss des Staates in Höhe von 2.500 Euro rechnen. Voraussetzung dafür ist, dass der alte Wagen mindestens neun Jahre alt und seit einem Jahr oder länger auf den Halter zugelassen ist. Der neue Wagen muss mindestens die Abgasnorm Euro 4 erfüllen. Gleichzeitig will die Koalition die seit langem geplante Umstellung der KfZ-Steuer angehen. Von Juli 2009 an soll sich die Höhe der Abgabe mehr an dem Ausstoß von Kohlendioxid orientieren. Wer ein Auto hat, das weniger als 120 Gramm pro Kilometer ausstößt, muss demnach 2010 und 2011 nur noch einen Sockelbetrag zahlen. In den folgenden Jahren soll der Grenzwert sinken. Für Autos, die vor dem 5. November 2008 zugelassen wurden, soll es eine Übergangsregelung geben, die bis 2013 gilt. Wie hoch die Steuer für diese Wagen danach sein wird, halten sich die Koalitionen noch offen.

2 Abfindungen

Vom **01.01.2004** bis zum **31.12.2005** betragen die Freibeträge für Abfindungen:

- 7.200 Euro ohne Begrenzung von Lebensalter und Dienstjahren
- 9.000 Euro bei vollendetem 50. Lebensjahr und mindestens 15 Dienstjahren und
- 11.000 Euro bei vollendetem 55. Lebensjahr und mindestens 20 Dienstjahren.

Seit dem **01.01.2006** sind diese Steuerfreibeträge gegen den Willen und heftigen Protest des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften weggefallen.

Eine **Übergangsregelung** bestimmt, dass Ansprüche auf Abfindung, die vor dem **01.01.2006** entstanden sind, noch mit den bisherigen Freibeträgen versteuert werden, wenn sie den Arbeitnehmern/-innen **vor dem 01.01.2008** zugeflossen sind.

3 Altersentlastungsbetrag

Der **Altersentlastungsbetrag** wird einem Steuerpflichtigen nur gewährt, wenn er vor Beginn des Kalenderjahres, in dem er sein Einkommen bezieht, das 64. Lebensjahr vollendet hat. Dieser Entlastungsbetrag wird **nicht** auf Renten- oder Pensionseinkünfte gegeben.

Der Altersentlastungsbetrag betrug ursprünglich, d. h. im Jahr 2005, **40 Prozent des Arbeitslohns** und der übrigen Einkünfte, die nicht Arbeitslohn sind, **höchstens aber 1.900 Euro** im Kalenderjahr.

Aufgrund der grundlegenden Änderungen bei der Besteuerung von Renten und Pensionen wird die Gewährung des Altersentlastungsbetrages ab 2005 über einen Übergangszeitraum **stufenweise abgeschmolzen** und entfällt voll im Jahre 2040, wenn die Renten voll steuerpflichtig sind und Versorgungsbezüge durch den Wegfall des Versorgungsfreibetrages nicht mehr begünstigt sind. Der in diesem Übergangszeitraum einmal erreichte Altersentlastungsbetrag wird auf einen Prozentsatz und einen Höchstbetrag dann dauerhaft festgeschrieben. Im Jahr 2008 beträgt der Freibetrag noch 35,2 v. H. der Einkünfte, wenn der Steuerpflichtige in 2007 64 Jahre alt wurde, höchstens jedoch 1.672 Euro.

Und schließlich beträgt der Altersentlastungsbetrag noch 1.596 Euro maximal bzw. 33,6 Prozent der Einkünfte im Jahre 2009 für Steuerpflichtige, die 2008 das 64. Lebensjahr vollendet haben.

4 Arbeitsmittel

Arbeitsmittel sind Gegenstände, die **ausschließlich oder so gut wie ausschließlich der Berufsausübung** dienen.

Deshalb können Aufwendungen wie Anschaffungs-, Reinigungs- und Instandhaltungskosten für solche Gegenstände, also beispielsweise für Werkzeug, typische Berufskleidung oder Fachliteratur, als **Werbungskosten** abgesetzt oder im Allgemeinen vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden. Hier einige wichtige **Beispiele**:

Arbeitsmittel – Arbeitszimmer

Zu den **Aufwendungen** für ein Arbeitszimmer gehören u. a. die Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände, wie z. B. Bücherschränke oder Schreibtische, **nicht aber** für Kunstgegenstände, ferner z. B. die anteilige Miete und Heizungskosten, Reinigung und Renovierung und ggf. die Abschreibung für Abnutzung bei Wohnungseigentum.

Ab 2007 wird ein häusliches Arbeitszimmer nur noch dann steuerlich anerkannt, wenn es den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit** bildet. Diese Anforderungen werden dann nur noch von freiberuflichen Ärzten, Anwälten, Ingenieuren oder Heimarbeitern erfüllt.

Bei **Lehrern** befindet sich der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit nach Auffassung der Finanzbehörden regelmäßig **nicht** im häuslichen Arbeitszimmer, weil die berufsprägenden Merkmale eines Lehrers im Unterrichten bestehen und diese Leistungen in der Schule erbracht werden (BFH-Urteil vom 26.02.2003 – BStBl II 2004 Seite 72). Deshalb sind die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer auch dann **nicht** abziehbar, wenn die überwiegende Arbeitszeit auf die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes verwendet und diese Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer ausgeübt wird.

Gegen die Auffassung der Finanzbehörden zur steuerlichen Anerkennung von Arbeitszimmern insbesondere von Lehrern, laufen derzeit Verfahren von mehreren Finanzgerichten. Es wird deswegen empfohlen, Kosten für Arbeitszimmer in der Einkommensteuererklärung geltend zu machen und sich bis zur abschließenden Entscheidung über diese Rechtslage mit dem Ruhen des Verfahrens einverstanden zu erklären.

Arbeitsmittel – Berufskleidung

Aufwand dafür ist nur abziehbar, wenn er für **typische Berufskleidung** anfällt, d. h. für Kleidungsstücke, bei denen eine **private Verwendung** schon von der Art der Kleidungsstücke her praktisch

Merke!

Liegen die Anschaffungskosten für ein Arbeitsmittel höher als 410 Euro (ohne Mehrwertsteuer), so ist der Gesamtaufwand gleichmäßig auf die gesamte Nutzungsdauer des Arbeitsmittels umzulegen. Seit 2005 gilt die frühere **Vereinfachungsregelung**, der zufolge für die Abschreibung von im **ersten Halbjahr** angeschafften Arbeitsmitteln der **volle Jahresbetrag** und für im **zweiten Halbjahr** angeschaffte Arbeitsmittel der **halbe Jahresbetrag** abgesetzt werden konnten, nicht mehr. Die Bemessung der Abschreibung erfolgt seitdem monatsweise oder im Benehmen mit dem Finanzamt.

Aufwendungen bis 410 Euro je Arbeitsmittel können jedoch im Jahr der Anschaffung **voll abgeschrieben** werden.

ausgeschlossen ist. Abziehbar ist also z. B. Aufwand für Sicherheitsschuhe eines Bauhandwerkers, übliche Arbeitsanzüge von Monteuren, Ärztekittel und Kleidung von Schornsteinfegern sowie Schutzkittel für Reinigungskräfte.

Diese Kleidung kann vom Arbeitgeber ebenso **steuerfrei gestellt** werden wie z. B. die Uniform von Bundeswehr-, Polizei- und Bahnbediensteten und Angehörigen des Justizvollzugsdienstes.

Zu den Aufwendungen für typische Berufskleidung gehören des Weiteren Reinigungskosten (auch in privater Waschmaschine), wobei dann neben Kosten für Wasser, Energie, Wasch- und Spülmittel auch Aufwendungen in Form der Abnutzung, Instandhaltung und Wartung der Waschmaschine abzugsfähig sind. Diese Aufwendungen können ggf. **geschätzt werden**.

Aufwendungen für **bürgerliche Kleidung** sind prinzipiell nicht abziehbar, auch wenn nachgewiesen werden kann, dass sie so gut wie ausschließlich bei der Berufsausübung (z. B. im Büro) getragen wird. Hier kann nicht zwischen privater und beruflicher Nutzung abgegrenzt werden.

Arbeitsmittel – Personalcomputer (PC)

Die **berufsbedingte** Anschaffung eines häuslichen **Computers** ist steuerlich grundsätzlich als Werbungskosten abzugsfähig. Eine **Bestätigung des Arbeitgebers** über die berufliche Nutzung für mit Computern beruflich befassete Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer ist **empfehlenswert**. Eine wichtige Rolle spielt oft die Frage, ob die Software ganz überwiegend nur berufsbezogen genutzt werden oder ob damit auch in erheblichem Umfang Privates geleistet werden kann.

Der Umfang der betrieblichen Nutzung muss nach dem im Steuerrecht anzuwendenden Beweislastregelungen auf jeden Fall nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Finanzamtes, welche Anforderungen es an den Nachweis bzw. die Glaubhaftmachung des Umfangs der beruflichen Nutzung im Einzelfall stellt. Als Hilfestellung für die Steuerpflichtigen werden von vielen Finanzämtern **Fragebögen** verwandt, in denen u. a. Angaben zur Art und zum Umfang der beruflichen Nutzung erbeten werden. Möchte ein Steuerpflichtiger bei derartigen Aufwendungen eine steuerliche Berücksichtigung erreichen, so obliegt es ihm die für ihn günstigen Tatsachen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Damit ist im Regelfall die steuerliche Berücksichtigung der berufsbedingten Aufwendungen gewährleistet.

Die Lohnsteuer kann mit einem **pauschalen Steuersatz von 25 Prozent** erhoben werden, wenn der Arbeitgeber **der Arbeitnehmerin und dem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt Personalcomputer übereignet. Das gilt auch für Zubehör und Internetzugang. Das gleiche gilt für Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen der/des Arbeitnehmers/-in für die Internetnutzung gezahlt werden (siehe auch Stichwort „Belegschaftsrabatte“).**

5 Aufwandsentschädigungen (Honorare)

Aufwandsentschädigungen (Honorare) für Übungsleiter, Stundentrainer, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare **nebenberufliche Tätigkeit im Dienst einer Vereinigung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke** (z. B. Amateursportverein, Volkshochschule, nicht aber für eine Gewerkschaft) bleiben **bis zu insgesamt 1.848 Euro jährlich (ab 2008 bis zu 2.100 Euro) steuerfrei**.

Handelt es sich bei der Tätigkeit für eine **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Vereinigung** um eine nebenberufliche **schriftstellerische, künstlerische oder um eine Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit**, so können von den über 1.848 Euro im Jahr (ab 2008 über 2.100 Euro) hinausgehenden Honoraren **nicht** nochmals 25 Prozent, höchstens 616 Euro, als Werbungskosten pauschal abgezogen werden. Dieser Abzug ist für die vorstehend genannten Tätigkeiten nur dann möglich, wenn diese Tätigkeiten **nicht** im Dienst einer Vereinigung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke erfolgt und die 1.848 Euro-Regelung (ab 2008 = 2.100 Euro-Regelung) **nicht** gilt.

Überschreiten die Einnahmen den steuerfreien Betrag von 1.848 Euro bzw. 2.100 Euro, dann dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Werbungskosten nur insoweit von dem überschreitenden Betrag abgezogen werden, als sie über 1.848 Euro bzw. 2.100 Euro hinausgehen.

Beispiel

Einnahmen als Übungsleiter = 3.500 Euro
Werbungskosten = 3.000 Euro

Es können noch 900 Euro, also die Differenz zwischen 2.100 Euro und 3.000 Euro als Werbungskosten von den Gesamteinnahmen abgezogen werden.

6 Ausbildungsfreibetrag für Kinder

Siehe Stichwort „**Familienförderung**“.

7 Belegschaftsrabatte/Rabattfreibetrag

Nicht nur Geldbezüge sind steuerpflichtig, sondern auch **geldwerte Sachbezüge**, die die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber erhält (Beispiel: Unter dem Normalpreis überlassenes Auto oder PC). Allerdings wird der Wert solcher Sachbezüge generell um **4 Prozent niedriger als der Marktpreis** angesetzt. Dieser bereits ermäßigte Preis wird dann noch einmal **um bis zu 1.080 Euro** vermindert, bevor der dann verbleibende geldwerte Vorteil des Sachbezuges besteuert wird.

Beispiel

PKW-Marktpreis	20.000 Euro
./. 4 v. H. Abschlag	./. 800 Euro
<hr/>	
Sachbezugspreis	= 19.200 Euro
./. Rabattfreibetrag	./. 1.080 Euro
<hr/>	
	= 18.120 Euro
Überlassungspreis	= 17.000 Euro
zu versteuern	= 1.120 Euro

8 Berufsausbildungs- und Fortbildungskosten

Bei den Aufwendungen für Berufsausbildung und Fortbildung geht es um die Frage, ob sie steuerlich als **Sonderausgaben** oder als **Werbungskosten** zu behandeln sind.

Als Sonderausgaben gelten Aufwendungen für den **erstmaligen Erwerb von Kenntnissen**, die zur Aufnahme eines Berufes befähigen bzw. für ein **erstes Studium**. Dafür anfallende Aufwendungen können bis zu 4.000 Euro im Kalenderjahr und bei zusammen veranlagten Ehegatten **jeweils** bis zu 4.000 Euro als Sonderausgaben abgesetzt werden. Zu diesen Aufwendungen gehören auch Aufwendungen für eine auswärtige Unterbringung, für Verpflegung und für Fahrtkosten.

Fortbildungskosten können demgegenüber als **Werbungskosten** ohne einen feststehenden Höchstbetrag steuerlich abgesetzt werden. Fortbildungskosten bzw. Werbungskosten liegen dann vor, wenn die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines **Dienstverhältnisses** sind. Man spricht dann von einem **Ausbildungsdienstverhältnis**. Auch wenn kein Dienstverhältnis besteht, sind die Aufwendungen für die **Fortbildung** in einem bereits erlernten Beruf und für **Umschuldungsmaßnahmen**, die einen Berufswechsel vorbereiten, als Werbungskosten abziehbar. Das gilt auch für die Aufwendungen für ein **weiteres Studium**, wenn dieses in einem hinreichend konkreten und objektiv feststellbaren bzw. nachvollziehbaren Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit steht.

So können z. B. Aufwendungen für einen Sprachkurs dann Werbungskosten sein, wenn der Erwerb der Sprachkenntnisse Voraussetzung für die nächste Stufe des beruflichen Fortkommens ist. Dasselbe gilt für einen PC-Kurs.

Liegt die Ausbildungs- oder Fortbildungsstätte außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte im Betrieb, dann gelten die **Grundsätze für Auswärtstätigkeiten**. Das heißt, steuerlich werden dieselben Werbungskosten berücksichtigt, wie bei Auswärtstätigkeiten von Arbeitnehmern, also Fahrt-, Mehrverpflegungs-

und Übernachtungskosten, außerdem natürlich Aufwendungen z. B. für Lehrmittel (**siehe ab Seite 6**). Befindet sich der Schwerpunkt der Bildungsmaßnahme in der Wohnung des Steuerpflichtigen, wie dies in der Regel bei einem **Fernstudium** der Fall ist, dann ist die Wohnung regelmäßige Arbeitsstätte und für gelegentliche Reisen zu anderen Ausbildungsorten gelten ebenfalls die **Grundsätze für Auswärtstätigkeiten (siehe Seite 41)**.

9 Betriebsveranstaltungen

Übliche Sachzuwendungen bei Betriebsveranstaltungen wie Jubiläumsfeiern, Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern usw. in Form der Ausgabe von Speisen, Getränken, Tabakwaren, Weihnachtspäckchen, Theaterkarten und dergleichen sind **steuerfrei bis zu einem Wert von 110 Euro** je Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer und je einzelne Veranstaltung. Wird der Wert von 110 Euro überschritten, so ist der **gesamte** Wert zu versteuern.

Für Familienangehörige gilt dieser Freibetrag nicht.

10 Eigenheimzulage

Die Eigenheimzulage **für Neufälle** ist ab dem 1. Januar 2006 abgeschafft. Das bedeutet:

Bauherren, die vor dem 01.01.2006 mit der Herstellung des Eigenheimes begonnen und Erwerber, die vor dem 01.01.2006 den notariellen Kaufvertrag abgeschlossen haben oder einer Genossenschaft beigetreten sind, haben noch Anspruch auf Eigenheimzulage nach den bisherigen Regelungen des Eigenheimzulagengesetzes, und zwar über den gesamten Förderzeitraum von **acht Jahren**.

Die Höhe der Eigenheimzulage bleibt für diesen Rest der noch Berechtigten unverändert, d. h. 1.250 Euro jährlich für Alt- wie Neubauten zzgl. 800 Euro je Kind. Es bleibt auch bei der **Laufzeit von acht Jahren**.

11 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Pendlerpauschale)

Nachdem das **Bundesverfassungsgericht** die Kürzung der Pendlerpauschale für verfassungswidrig erklärt hat, bleibt es bei dem bis Ende Dezember 2006 geltenden Recht: Die Pendlerpauschale gibt es für die Jahre 2007 sowie 2008 und zumindest bis einschließlich 2009 wieder **ab dem 1. Kilometer** und zwar unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel. Das Bundesfinanzministerium hat angeordnet, die fälligen Rückzahlungen für den Ansatz der ungeschmälernten Pendlerpauschale für 2007 in den ersten drei Monaten dieses Jahres zu leisten.

Wieder 30 Cent pro Entfernungskilometer absetzbar!

Wer 2007 in seiner Steuererklärung im Vertrauen auf das (gekürzte) Gesetz keine Pauschale zwischen Wohnung und Betrieb beantragt und keine Arbeitstage eingetragen hat, sollte dies seinem Finanzamt melden. Es wird dann die Steuerfestsetzung für 2007 ändern und erstatten. In den übrigen Fällen, d. h. in Fällen mit Ansatz der Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, einschließlich der Angabe der Entfernung, wird das Finanzamt von sich aus tätig.

Wer sich die ungekürzte Pendlerpauschale bereits als Freibetrag auf die Lohnsteuerkarte 2008 hatte eintragen lassen, der wurde bereits über die monatliche Lohnauszahlung steuerlich entlastet und erhält bei der Veranlagung für 2008 keine zusätzliche Erstattung mehr.

Außerdem können sich Pendler die Kilometerpauschale als Freibetrag auf die **Lohnsteuerkarte 2009** eintragen lassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

die Werbungskosten müssen insgesamt höher sein als der **Arbeitnehmer-Pausch-Betrag von 920 Euro** jährlich und

eine bei diesen Werbungskosten zusätzlich geltende weitere **Mindestgrenze von 600 Euro** überschreiten.

Diese Eintragung auf der Lohnsteuerkarte muss spätestens bis **30. November 2009** vom Finanzamt erfolgen.

12 Familienförderung (Kindergeld und Kinderfreibetrag, Sonderbedarf bei Berufsausbildung, erwerbsbedingte Betreuungskosten, Haushaltsfreibetrag, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende)

Zum steuerlichen Kindbegriff

Welche Kinder werden berücksichtigt?

- **leibliche Kinder,**
- **Adoptivkinder,**
- **Pflegekinder,** die auf Dauer wie ein eigenes Kind in den Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommen worden sind und für deren Unterhalt monatlich mindestens 128 Euro aufgewendet werden,
- **Stiefkinder** (Kinder des Ehegatten), die der Steuerpflichtige in seinen Haushalt aufgenommen hat,
- **Enkelkinder,** die der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Kindesalter/altersmäßige Voraussetzungen

Kindergeld wird grundsätzlich nur für Kinder gezahlt, die sich in **Deutschland** aufhalten. Für im **Ausland lebende Kinder** wird nur **ausnahmsweise** und unter Umständen **in geringerer Höhe** Kindergeld gezahlt.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird Kindergeld für **alle** Kinder gezahlt. Auch ein volljähriges Kind kann darüber hinaus weiter berücksichtigt werden, wenn es:

- noch nicht das **21. Lebensjahr** vollendet hat, **arbeitslos** ist und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht oder
- noch nicht das **27. Lebensjahr (ab 2007: das 25. Lebensjahr)** vollendet hat und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
 - sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet oder
 - eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder einen freiwilligen Dienst im Sinne des Beschlusses des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13.04.2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ leistet oder
 - wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres (**ab 2007: des 25. Lebensjahres**) eingetreten ist.

Für die Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes oder einer Verpflichtung von bis zu drei Jahren zum Wehrdienst oder der Tätigkeit als Entwicklungshelfer kann die Anerkennung auch um die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes über das 21. oder 27. Lebensjahr (**ab 2007: das 25. Lebensjahr**) hinaus erfolgen.

Für ein Kind in Ausbildung bzw. in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten sowie für Kinder ohne Ausbildungs- und Arbeitsplatz und für Kinder in einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr besteht dann **kein Anspruch auf Kindergeld**, wenn seine eigenen jährlichen Einkünfte abzüglich einer Kostenpauschale von 180 Euro und der Arbeitnehmerpauschale von 920 Euro noch 7.680 Euro oder mehr betragen. Außer Betracht bleiben bei der Berechnung dieser Einkünfte nur Unterhaltsleistungen der Eltern an das Kind sowie Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind. Letztere sind z. B. das Büchergeld bei Begabtenförderung oder bei einem Auslandsstudium die Studiengebühren, Reisekosten und Zuschläge zum Wechselkursausgleich und zur Auslandskrankenversicherung. Der Betrag von 7.680 Euro für eigene Einkünfte ermäßigt sich für jeden Monat um 640 Euro, für den kein Kindergeld oder Kinderfreibetrag gewährt wird.

Kindergeld wird **nicht** gezahlt für ein Kind, für das bereits eine der folgenden Leistungen erfolgt: Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bzw. im Ausland oder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gezahltes Kindergeld oder gezahlte kindergeldähnliche Leistungen.

Es gibt jedoch folgende Ausnahmen von der Altersgrenze 25. Lebensjahr: Für Jugendliche, die Wehr-, Zivil- oder Entwicklungshilfe-Dienst geleistet haben, verlängert der Fiskus seine Zahlungen und Steuervorteile um die Dauer dieses Dienstes, aber maximal bis zum Ausbildungsende **über das 25. Lebensjahr hinaus**. Diese neue Grenze gilt auch bei der Riester-Rente, dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und dem Familienzuschlag für Beamte.

Kindergeld und Kinderfreibetrag

Kinderfreibetrag und Kindergeld werden **nicht mehr nebeneinander** gewährt, sondern es gilt der Grundsatz „**entweder** Kinderfreibetrag **oder** Kindergeld“. Im Laufe des Jahres wird allerdings beim Lohnsteuerabzug für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ebenso wie bei steuerpflichtigen Nicht-Arbeitnehmern/-innen, **nur Kindergeld** berücksichtigt. Bei der Einkommensteueranmeldung wird dann **von Amts wegen geprüft**, ob Kinderfreibeträge oder Kindergeld zu einem für den Steuerpflichtigen günstigeren Steuerergebnis führen, welches dann vom Finanzamt für alle zu berücksichtigenden Kinder festgesetzt wird. Dabei werden die im Laufe des Jahres erfolgten Kindergeldleistungen im Falle der Festsetzung von Kinderfreibeträgen durch das Finanzamt auf die dadurch entstehenden Steuerersparnisse angerechnet.

Ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von etwa 33.000 Euro bei Alleinstehenden, die nach der ESt-Grundtabelle besteuert werden bzw. von etwa 63.000 Euro bei Verheirateten, die nach der Splittingtabelle besteuert werden, ist der Kinderfreibetrag günstiger als das Kindergeld.

Höhe des Kindergeldes

Ab 2009 erhalten Eltern für das 1. und für das 2. Kind **je 164 Euro im Monat**, also 10 Euro mehr als bis 2008. Für das 3. Kind erhöht sich dieser Zuschuss **um 16 Euro auf 170 Euro** und für das 4. und jedes weitere Kind **um 16 Euro auf 195 Euro**.

Anspruchsberechtigt beim Kindergeld sind **ausschließlich** Eltern bzw. Elternteile mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.

Beantragung und Zahlung des Kindergeldes

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im **öffentlichen Dienst** wird das Kindergeld ohne Beantragung vom öffentlichen Arbeitgeber **festgesetzt und ausgezahlt**. Die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind insofern Familienkasse. Dasselbe gilt für die Beamten und Versorgungsempfänger der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG.

Außerhalb des öffentlichen Dienstes ist das Kindergeld bei der örtlich zuständigen **Familienkasse der Arbeitsagentur** schriftlich zu beantragen. Diese Familienkasse zahlt auch das Kindergeld aus.

Höhe des Kinderfreibetrages

Für jedes steuerlich zu berücksichtigende Kind wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ein **Kinderfreibetrag von 3.648 Euro jährlich** und daneben der Freibetrag für den **Betreuungs- und Erziehungs- bzw. Ausbildungsbedarf von 2.160 Euro jährlich** berücksichtigt, **wenn dies günstiger ist als das Kindergeld. Ab 2009** wurden diese Freibeträge auf insgesamt **6.024 Euro** angehoben. Es gilt das **Monatsprinzip**, d. h. der Gesamtfreibetrag ermäßigt sich für vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen dafür nicht vorgelegen haben, um jeweils ein Zwölftel. Beim laufenden Lohnsteuerabzug werden die Freibeträge **nicht berücksichtigt**, d. h., die Zahl der **Kinderfreibeträge** ist im Lohnsteuerabzug nur für die Bemessung des Solidaritätszuschlages und der Kirchensteuer bedeutsam. Wie schon gesagt: Im laufenden Jahr gibt es nur Kindergeld.

Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten

Erwerbsbedingte Aufwendungen für die Betreuung eines noch nicht 14 Jahre alten Kindes oder eines älteren Kindes, das aber wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres (ab 2007: des 25. Lebensjahres) eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung keinen eigenen Lebensunterhalt erwerben kann, können in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen als **erwerbsbedingte Werbungskosten** abgesetzt werden. Dabei liegt der **Höchstbetrag der tatsächlichen Aufwendungen bei 6.000 Euro und folglich der Zwei-Drittel-Betrag bei 4.000 Euro je Kind**. Es müssen aber in jedem Fall **erwerbsbedingte** Betreuungskosten sein, d. h. ein alleinstehender Elternteil muss ebenso erwerbstätig sein wie **beide** zusammenlebenden Elternteile. Für im Ausland lebende Kinder ist die **Ländergruppeneinteilung der Tabelle 4 auf der Seite 37 zu beachten**.

Als **erwerbsbedingt** werden z. B. anerkannt Aufwendungen für:

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kinderkrippen usw. sowie
- bei Tagesmüttern, Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen;
- häusliche Aufsicht bei Schulaufgaben und dergleichen.

Nicht anerkannt werden Aufwendungen für:

- Unterricht, der besondere Fähigkeiten (z. B. Beherrschung eines Musikinstrumentes) vermitteln soll sowie für
- sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z. B. Tanz- oder Reitunterricht).

Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben

Als **Sonderausgaben** also nicht als **erwerbsbedingte Werbungskosten** können folgende Betreuungsaufwendungen steuerlich abgesetzt werden:

- Zwei Drittel der Betreuungskosten für ein zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörendes Kind, welches das dritte Lebensjahr, nicht aber das sechste Lebensjahr vollendet hat, höchstens 4.000 Euro **je Kind**.
- **Nicht anerkannt** werden dabei Aufwendungen für Unterricht sowie die Vermittlung besonderer Fähigkeiten und für sportliche oder andere Freizeitbetätigungen. Auch hier ist die sogenannte **Mindestabgrenzungstabelle** für im Ausland wohnende Kinder auf der **Seite 37** zu beachten. Diese Aufwendungen müssen durch Vorlage einer Rechnung und die **Zahlung des Rechnungsbetrages auf das Konto des Betreuers** nachgewiesen werden (zur Umgehung von Schwarzarbeit).
- Zwei Drittel der Aufwendungen zur Betreuung eines Kindes, welches das **14. Lebensjahr** noch nicht vollendet hat **oder** das wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres (**ab 2007: 25. Lebensjahres**) eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, **höchstens 4.000 Euro je Kind**. Erwachsene die Aufwendungen **wegen Krankheit** des Steuerpflichtigen selbst, muss diese Krankheit innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraumes von mindestens drei Monaten bestanden haben. Bei zusammenlebenden Eltern werden diese Betreuungsaufwendungen nur dann anerkannt, wenn ein Elternteil erwerbsfähig ist und der andere Elternteil sich in Ausbildung befindet oder körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist.

Auch hier werden Aufwendungen für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen nicht anerkannt.

Sonderbedarf bei Berufsausbildung

Für Sonderbedarf bei Berufsausbildung wird ein Betrag von jährlich 924 Euro als Sonderausgabe anerkannt unter der Voraussetzung, dass das Kind **das 18. Lebensjahr vollendet hat und auswärtig untergebracht ist**. Ferner muss es kindergeldberechtigt bzw. auf der Lohnsteuerkarte mit einer Kinderfreibetragszahl berücksichtigt sein. Unter Berufsausbildung ist **auch die Schulausbildung** zu verstehen. Der berücksichtigungsfähige Betrag des Sonderbedarfes vermindert sich um die eigenen Bezüge des Kindes.

Als **eigene Bezüge des Kindes** gelten auch eine Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die solche öffentliche Mittel hierfür erhalten.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Für „**echte**“ **Alleinerziehende** wurde ein **neuer Freibetrag von 1.308 Euro** eingeführt. „**Echte**“ **Alleinerziehende** sind Mütter oder Väter, die tatsächlich **allein** – also nicht mit einem Partner/-in zusammenleben und ihr Kind betreuen. Im Übrigen darf das Kind bzw. dürfen die Kinder **nicht älter als 18 Jahre** sein. Für jeden Kalendermonat eines Jahres, in dem die genannten Voraussetzungen **nicht** vorliegen, entfällt dieser **Entlastungsbetrag**, der an die Stelle des früheren Haushaltsfreibetrages für Alleinerziehende getreten ist.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist in der Lohnsteuerklasse II enthalten und wird beim Lohnsteuerabzug automatisch berücksichtigt.

Kinderzuschuss

In diesem Jahr 2009 gibt es für das Kind **einmalig einen Zuschuss von 100 Euro**. Eheleute mit einem Kind und einem Einkommen von mehr als 65.000 Euro jährlich profitieren von dem Zuschuss allerdings nur kurzfristig, denn der Betrag wird 2010 im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung **vollständig mit dem Kinderfreibetrag verrechnet**. Bei Normalverdienern also wirkt sich dieser Kinderzuschuss voll aus.

Tagesmütter

Die bisherige steuerliche Ungleichbehandlung von Tagesmüttern wird beseitigt. Bisher waren nur diejenigen Tagesmütter und –väter steuerpflichtig, die ihr Geld für die Kinderbetreuung direkt von den Familien erhielten. Künftig müssen auch Tagesmütter und –väter, die vom Jugendamt oder von der Gemeinde bezahlt werden, ihre Einkünfte versteuern. Allerdings können von den Einkünften die Betriebsausgaben abgezogen werden, so weit sie über die **Betriebsausgabenpauschale** hinausgehen. Diese Pauschale wird ab 2009 von **246 Euro auf 300 Euro je Monat und vollzeitbetreutem Kind** erhöht.

13 Elterngeld

Das **alte – jetzt nicht mehr gewährte – Erziehungsgeld** war eine klassische Sozialleistung. Eltern erhielten nach Geburt eines Babys monatlich 300 Euro vom Staat. Wie lange das Geld floss und ob es Abschläge gab, hing vom Einkommen ab.

Das **neue Elterngeld**, das **stattdessen von 2007** an gezahlt wird, löst sich von diesem Prinzip. Nun gleicht der Staat die individuellen Einkommensverluste junger Eltern aus. Wer im Job pausiert, erhält **12 Monate lang 67 Prozent seines früheren Nettoeinkommens, maximal jedoch 1.800 Euro**. Dies soll den Effekt der bekannten „**Einkommens-Achterbahn**“ verringern, den junge Eltern nach Geburten oft bemerken: Ein Einkommen bricht weg, obwohl die Familie wächst. Außerdem senkt es die ökonomische Abhängigkeit der Mütter von den Vätern: Das Einkommen der Frauen läuft ein Jahr lang in reduzierter staatlich gewährter Form weiter.

Ein weiteres zentrales Ziel ist es, mehr Männer zum befristeten Job-Ausstieg zu bewegen. Deshalb sind zusätzlich zu den 12 Monaten Elterngeld zwei „**Partner-Monate**“ vorgesehen. In dieser Zeit gibt es nur dann Geld vom Staat, wenn der Partner zuhause bleibt oder auf Teilzeit reduziert. Meist wird dies der Mann sein.

Die beiden Monate können aber nach wie vor gestückelt werden: Väter können also beispielsweise einen Monat Auszeit vom Job direkt nach der Geburt des Kindes nehmen und einen weiteren Monat, wenn das Kind ein Jahr alt ist.

Auch **Selbständige, Studenten und Empfänger von Arbeitslosengeld II** können Elterngeld erhalten.

Auf Arbeitslosengeld II wird das **Elterngeld nicht angerechnet**. Mütter, die vor der Geburt keinen Job hatten, erhalten ein Jahr lang **den Mindestsatz von 300 Euro pro Monat**, was manche zu Verliererinnen der Reform machen wird, denn das alte Erziehungsgeld gab es bei geringem Einkommen max. zwei Jahre. Dieses zweite Jahr ist nun gestrichen.

Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem **Progressionsvorbehalt** (siehe entsprechendes Sprichwort). Die sorgfältige Wahl der **Steuerklasse** wird durch das Elterngeld noch wichtiger, denn je höher der **Nettolohn** der Frau ist, die vor einer Geburt wenig verdient hat und in der Lohnsteuerklasse V war und dann gemeinsam mit dem Ehemann in die Steuerklasse IV wechselt, desto höher ist ihr Elterngeld.

14 Geringfügige Beschäftigung (Mini-Jobs)

Regelung bis 2006 und neu ab 2007

Seit 01. April 2003 ist die **Einkommensgrenze** für die Minijob-Regelung von bis dahin 325 Euro auf 400 Euro monatlich angehoben worden.

Seitdem werden im **gewerblichen Bereich Pauschalabgaben in Höhe von 25 Prozent** fällig, die sich ab 2007 auf 30 Prozent erhöhen. Diese teilen sich wie folgt auf:

Ein wichtiger Hinweis vorab!

Mit dem Titel: „**Was Sie über Mini-Jobs und Gleitzone wissen sollten!**“ hat der DGB eine Broschüre herausgegeben (Stand: Januar 2007).

- 12 Prozent für die Rentenversicherung (RV) und ab 2007: 15 Prozent;
- 11 Prozent für die Krankenversicherung (KV) mit Aufstockungsoption für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ab 2007 auf 13 Prozent;
- **Pauschalsteuer von 2 Prozent** (einschl. Kirchensteuer und Soli-Zuschlag) mit **Abgeltungswirkung**, d. h., es erfolgt keine Verrechnung mit einer individuellen Steuer; mit den 2 Prozent ist die Steuer „erledigt“.

Im Privathaushalt wurden bis 2006 Pauschalabgaben des Arbeitgebers von nur 12 Prozent fällig, die sich aufteilen in je 5 Prozent für die RV und KV sowie auf eine Pauschalsteuer **mit Abgeltungswirkung** von 2 Prozent einschl. Kirchensteuer und Soli-Zuschlag. **Ab 2007** sind es 13,7 Prozent (= je 5 Prozent RV plus KV, 1,6 Prozent gesetzliche Unfallversicherung (GUV) und 0,1 Prozent Arbeitgeberumlage sowie 2 Prozent Pauschalsteuer).

Nimmt jemand **Haushaltsdienstleistungen** in Anspruch, so bekommt er die folgende **steuerliche Förderung durch Abzug von der Steuerschuld**:

- für seine Aufwendungen für einen Minijob 10 Prozent der Aufwendungen, höchstens 510 Euro im Jahr Abzug von der Steuerschuld;
- für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten 12 Prozent der Aufwendungen, höchstens 2.400 Euro im Jahr Abzug von der eigenen Steuerschuld.

Es gibt – aufbauend auf dem geltenden Recht – die folgenden Regelungen für eine **Zusammenrechnung von geringfügigen Beschäftigungen**:

- Minijobs im gewerblichen Bereich einerseits und im Privathaushalt andererseits werden zusammengerechnet.
- Sie führen zur **Sozialversicherungspflicht** bei Überschreiten des Grenzwertes von 400 Euro, bei zusammengerechneten Entgelten zwischen 400 Euro und 800 Euro gilt die Regelung für die **Gleitzone** (weiter unten).
- Versicherungspflichtige **Hauptbeschäftigungen** werden mit **geringfügigen Beschäftigungen** zusammengerechnet. Dabei gibt es eine Ausnahme: bei nur **einer** Nebenbeschäftigung bleiben bis zu 400 Euro anrechnungsfrei.

Einführung einer Gleitzone oberhalb von 400 Euro bis zur Obergrenze von 800 Euro

Für Arbeitsentgelte, die oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze bis zum doppelten Betrag, also zwischen **400,01 Euro bis 800 Euro**, liegen, wird eine **Gleitzone** eingerichtet, in der die **Arbeitnehmerbeiträge** zur Sozialversicherung wie folgt **gleitend ansteigen**:

Sie kostet **1 Euro zzgl. Versandkosten** und kann bestellt werden beim DGB-Bestellservice:

<https://www.dgb-bestellservice.de>

Schriftliche Bestellungen NUR für Bestellerinnen/Besteller ohne Zugang zum Internet:

PrintNetwork pn GmbH ·
Stralauer Platz 33 - 34 ·
10243 Berlin

Hinweis

Übt ein Versicherungspflichtiger mit einem Arbeitsentgelt aus der Hauptbeschäftigung von mehr als 800 Euro eine **Nebenbeschäftigung** mit einem Arbeitsentgelt zwischen **400,01 Euro** und **800 Euro** aus, dann gelten die Regelungen für die Gleitzone für die Nebenbeschäftigung **nicht**. D. h., das zusammenge-rechnete Entgelt wird dann voll der Sozialversicherungspflicht unterworfen.

- Ab einem Arbeitsentgelt von 400,01 Euro besteht grundsätzlich Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung.
- Ab diesem Arbeitsentgelt von 400,01 Euro setzt der **volle Arbeitgeberanteil** zur Sozialversicherung für das gesamte Arbeitsentgelt ein (z. B. 21 Prozent).
- Für Arbeitsentgelt zwischen **400 Euro und 800 Euro** steigt der **von der Arbeitnehmerin und dem Arbeitnehmer** für das gesamte Arbeitsentgelt zu zahlende Anteil linear bis zum vollen Arbeitnehmeranteil allmählich an. So sind für einen Verdienst von 400,01 Euro nur ca. 4 Prozent Sozialversicherungsbeiträge fällig, bei 800 Euro sind es bereits ca. 21 Prozent.

Ab einem Arbeitsentgelt von **400,01 Euro** erfolgt eine reguläre, **individuelle Besteuerung**, es gilt also nicht mehr die eingangs genannte Pauschalsteuer mit Abgeltungswirkung.

Folgende **Tabelle** zeigt die geltende Regelung im Überblick:

Tabelle 1 Regelung für Minijobs und Midijobs (Gleitzone)

Ab 2007	ArbeitnehmerIn	ArbeitgeberIn	Anmerkungen
Minijobs bis 400,00 Euro in Betrieben	Keine Sozialversicherungsbeiträge	Krankenversicherung 13,0 Prozent Rentenversicherung 15,0 Prozent Pauschale Lohnsteuer 2,0 Prozent	
Minijobs bis 400,00 Euro in Privathaushalten	Keine Sozialversicherungsbeiträge	Krankenversicherung 5,0 Prozent Rentenversicherung 5,0 Prozent Pauschale Lohnsteuer 2,0 Prozent Gesetzliche Unfallversicherung 1,6 Prozent Arbeitgeberzulage 0,1 Prozent	Der Arbeitgeber kann 10 Prozent seiner Aufwendungen steuerlich geltend machen – maximal jedoch 510,00 Euro jährlich.
Minijobs in der Gleitzone von 400,01 Euro bis 800,00 Euro in Betrieben	Gestaffelt, aufgrund besonderer Berechnungs-Grundlage	Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung; berechnet aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt	
Minijobs in der Gleitzone von 400,01 Euro bis 800,00 Euro in Privathaushalten	Gestaffelt, aufgrund besonderer Berechnungs-Grundlage	Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung; berechnet aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt	Der Arbeitgeber kann 12 Prozent seiner Aufwendungen steuerlich geltend machen – maximal jedoch 2.400 Euro jährlich.

15 Gewerkschaftsbeiträge/Streikgelder

Gewerkschaftsbeiträge sind als **Werbungskosten** absetzbar. Das macht sich dann steuermindernd bemerkbar, sofern die gesamten Werbungskosten der/des Arbeitnehmers/-in über den Arbeitnehmerpauschbetrag von 920 Euro hinausgehen. Ist das nicht der Fall, dann deckt diese Pauschale von 920 Euro alle Werbungskosten, also auch die Gewerkschaftsbeiträge **pauschal** und **automatisch** ab. Gezahlte Streikgelder sind steuer- und sozialversicherungsfrei.

16 Handwerkerleistungen/Haushaltsnahe Dienstleistungen

Regelung bis 2008

Seit 2006 können in begrenztem Umfang Aufwendungen für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen in Privathaushalten von der Steuerschuld abgezogen werden.

Zu **Handwerkerleistungen** zählen u. a. Anstreicherarbeiten, Verputzarbeiten oder Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen. Nur die Arbeitskosten können berücksichtigt werden, nicht die Materialkosten. Die steuerliche Begünstigung solcher Aufwendungen beträgt 20 Prozent bis zu einer Höhe von maximal 600 Euro im Jahr. Wichtig: Zur Vermeidung von Missbrauch müssen in den Handwerkerrechnungen Arbeits- und Materialkosten einzeln ausgewiesen werden. Außerdem müssen dem Finanzamt die Rechnung und der Kontoauszug (!) zum Nachweis der Rechnungsbegleichung vorgelegt werden.

Haushaltsnahe Dienstleistungen umfassen alle Tätigkeiten, die auch Gegenstand eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses sein können. Begünstigt sind z. B. Servicetätigkeiten einer Dienstleistungsagentur, Reinigungsarbeiten eines selbständigen Fensterputzers, Krankenpflegeleistungen durch ein Pflegedienstleistungsunternehmen, Gartenpflegearbeiten durch eine Gärtnerfirma oder auch Umzugsdienstleistungen durch Umzugspeditionen. Begünstigt werden solche Aufwendungen ebenfalls mit 20 Prozent bis zu einer maximalen Höhe von 600 Euro. Bei Pflege- und Betreuungsleistungen für pflegebedürftige Personen der Pflegestufen I – III verdoppelt sich der Höchstbetrag der Steuerermäßigung auf 1.200 Euro. Die Steuerermäßigung steht auch den Angehörigen von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf zu, wenn sie für die Pflege- und Betreuungsleistungen aufkommen, die im Haushalt durchgeführt werden.

Die Steuervergünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen galt bislang nur für Haushalte in Deutschland. Ab 2008 kann sie auch für **Haushalte in der EU sowie in Norwegen, Island und Liechtenstein** in Anspruch genommen werden. Damit sind nun z. B. auch Reinigungs- und Pflegearbeiten **im Ferienhaus in Spanien** begünstigt.

Regelung ab 2009

Ab 01.01.2009 wird die steuerliche Förderung privater Haushalte in ihrer Eigenschaft als Auftraggeber bzw. Arbeitgeber wie folgt vereinfacht und ausgeweitet: Die Beschäftigung im Haushalt sowie haushaltsnahe Dienstleistungen und die Steuerermäßigung bei Betreuung und Pflege werden folgendermaßen geregelt: **Bei einem maximalen Gesamtbetrag für Ausgaben in Höhe von 20.000 Euro pro Jahr und einem Steuerermäßigungssatz von 20 Prozent können maximal 4.000 Euro von der Steuerschuld abgezogen werden.** Die Absatzbarkeit von Handwerkerleistungen bei Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird folgendermaßen geregelt: **Bei einem maximalen Gesamtbetrag für Ausgaben in Höhe von 6.000 Euro pro Jahr und einem Steuerermäßigungssatz von 20 Prozent können maximal 1.200 Euro steuerlich berücksichtigt werden.**

17 Hartz IV

Ein wichtiger Hinweis vorab!

„111 Tipps zu Arbeitslosengeld II und Sozialgeld“

Dieser Ratgeber umfasst 208 Seiten und ist für 12,90 Euro im Buchhandel (Bund-Verlag) erhältlich.

ISBN-Nr. 978-3-7663-3851-8

Mit dem Titel: „111 Tipps zu Arbeitslosengeld II und Sozialgeld“ hat der DGB einen Ratgeber zu Hartz IV herausgegeben, der mit Stand Juli 2008 in einer 3. aktualisierten Auflage erschienen ist. Die häufigen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen für die Hartz IV-Leistungen haben Folgen: Viele Bescheide zum Arbeitslosengeld (ALG) II oder Sozialgeld sind fehlerhaft. Viele Klagen wurden eingereicht, und zu zahlreichen Streitpunkten gibt es inzwischen bereits höchstrichterliche Urteile.

Zuverlässig und leicht verständlich zeigt der Ratgeber, wie hilfebedürftige Erwerbsfähige Fallstricke vermeiden und alle Leistungen erhalten, die ihnen zustehen. Dabei geht es auch um andere Sozialleistungen wie Rente, Riester-Förderung, Kranken-, Pflege- oder Elterngeld sowie mögliche Steuererstattungen. Beschäftigte und Selbstständige mit niedrigem Einkommen erfahren, wie sie zusätzlich zu ihren schmalen Einkünften Hartz IV-Leistungen erhalten. Bezieher von niedrigem Arbeitslosengeld I werden über ihr Recht auf ergänzendes ALG II aufgeklärt. Konkrete Beispiele erläutern alle Ansprüche und Leistungen. Checklisten, Tipps zum Ausfüllen von Formularen und Musterbriefe erleichtern den Umgang mit den Ämtern. Die wichtigsten Neuerungen der Neuauflage betreffen:

- viele Grundsatzurteile der Gerichte – etwa zu Wohn- und Heizkosten, zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen, zum Sonderbedarf oder zu Ein-Euro-Jobs,
- die neuen Fördermöglichkeiten für ältere Langzeitarbeitslose,
- die neuen Regeln zum vorzeitigen Renteneintritt für ältere Hartz IV-Empfänger,
- die Neuregelungen zum – jetzt zeitlich unbegrenzten – Kinderzuschlag,
- die neuen Bestimmungen der ALG II-/Sozialgeld-Verordnung von Januar.

Hartz IV fasst Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum **„Arbeitslosengeld II“ (ALG II)** zusammen. In Gesamtdeutschland liegt der **Grundbetrag seit 01.07.2007 bei monatlich 347 Euro (davor 345 Euro)**. Für jedes Kind gibt es Zusatzbeträge. Dazu werden die Kosten für Miete, einer angemessenen Wohnung inklusive Heizkosten übernommen.

Zumutbarkeit

Wer Hilfe erhält, muss alles tun, um die Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung so schnell wie möglich zu beenden. Die soziale Grundsicherung für Erwerbsfähige enthält keinen Berufsschutz. Deshalb ist nach Auffassung des Gesetzgebers generell **jede Arbeit zumutbar**. Diese Regelung findet allerdings ihre Grenze bei **sittenwidrigen Arbeiten**. Als sittenwidrig gilt ein Lohn, der etwa 30 Prozent unter dem ortsüblichen Branchenniveau liegt. Wer eine zumutbare Arbeit ablehnt, dem wird das ALG II für 3 Monate um etwa 100 Euro gekürzt. Dies gilt auch bei fehlender Eigeninitiative.

Die **Vermittlungsaktivitäten** der Bundesagentur für Arbeit sollen ausgebaut werden. Jeder ALG II-Bezieher soll einen persönlichen Ansprechpartner (**Fallmanager**) bekommen. Mit ihm wird eine verbindliche **„Eingliederungsvereinbarung“** erstellt. Darin werden alle Anforderungen an die Bemühungen des Hilfebedürftigen und alle Leistungen der Grundsicherung festgehalten. Ein Fallmanager soll mittelfristig nicht mehr als 75 Hilfebedürftige betreuen. Dieses Ziel soll aber zunächst nur für Arbeitslose unter 25 Jahren erreicht werden.

Junge Menschen unter 25 sollen „sofort in Arbeit und Ausbildung“ vermittelt werden. Wenn keine Arbeits- oder Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, sollen Praktika oder befristete Arbeiten angeboten werden, mit denen die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert werden.

Sollten Arbeitsangebote nicht angenommen werden, kann die Unterstützung im Gegenzug zeitweise ganz gestrichen werden.

Hinzuverdienstmöglichkeiten sollten die Aufnahme einer Tätigkeit, und sei es ein **Mini-Job oder ein Ein-Euro-Job**, attraktiver machen. Wer arbeitet, hat mehr Geld in der Tasche als der, der keine Eigeninitiative zeigt. Zudem gibt es die Möglichkeit eines Einstiegsgeldes (**Lohnzuschuss**), wenn die Bezahlung nicht zur Deckung des Lebensunterhalts ausreicht. Der Fallmanager entscheidet, ob ein solches Einstiegsgeld bezahlt wird.

Bessere Hinzuverdienstmöglichkeiten

Schon drei Monate nach Einführung von Hartz IV beschlossen Bundesregierung und Opposition, entscheidende Schwächen der ursprünglichen Regelungen für Hinzuverdienstmöglichkeiten wie folgt zu beseitigen:

- Bezugspunkt für die Berechnung des Freibetrages wird der **Bruttolohn**.
- Die Absetzbeträge z. B. für Werbungskosten, Beiträge zu privaten Versicherungen und Beiträge zur Riester-Rente werden durch einen einheitlichen Grundfreibetrag in Höhe von 100 Euro ersetzt.

- Auf das Einkommen, welches den Grundfreibetrag überschreitet, werden prozentuale Freibeträge eingeführt. Bis zu einem Bruttoeinkommen von 800 Euro beträgt dieser Freibetrag 20 Prozent. Auf Beträge, die 800 Euro übersteigen, gilt ein Freibetrag in Höhe von 10 Prozent.
- Gleichzeitig wird eine Obergrenze eingeführt. Diese liegt bei Hilfebedürftigen **ohne Kinder** bei einem Bruttoeinkommen von 1.200 Euro. Bei Bedarfsgemeinschaften **mit Kindern** bei einem Bruttoeinkommen von 1.500 Euro. Der höchstmögliche Freibetrag liegt damit bei 280 Euro bzw. 310 Euro.

Beispiel

Bruttolohn in Euro	Grundfreibetrag/ bzw. Werbungskosten in Euro	Zusätzlicher Freibetrag 20 Prozent**	Gesamt- freibetrag*
400	100	..60	160
600	100	100	200
800	100	140	240
1.000	100	140 + 20	260
1.200	100	140 + 40	280
1.500 mit Kind	100	140 + 70	310

* Dieser Betrag ersetzt die bisher einzeln abzusetzenden Beträge für Werbungskosten, Riester-Prämien oder private Versicherungen. Dies waren bisher durchschnittlich ca. 55 Euro.

** Für den 800 Euro übersteigenden Betrag sind 10 Prozent frei mit der Obergrenze 1.200 Euro bzw. 1.500 Euro für Haushalte mit Kindern.

Bewertung

Die Berechnung auf Basis des Bruttolohnes ist viel einfacher und ermöglicht es, jedem Arbeitslosen vorab selbst seinen individuellen Freibetrag zu ermitteln.

Ein-Euro-Jobs

Langzeitarbeitslose, die keine reguläre Arbeit finden, sollen „**Arbeitsgelegenheiten**“ angeboten bekommen und für diese gemeinnützigen Arbeiten pro Stunde ein bis zwei Euro Aufwandsentschädigung erhalten. Diese so genannten Ein-Euro-Jobs sollen vor allem von Kommunen und Wohlfahrtsverbänden geschaffen werden, die von der Bundesagentur für Arbeit dafür einen Zuschuss erhalten. Dieser Verdienst wird nicht auf das ALG II angerechnet. Wer einen Zusatzjob ausschlägt, muss mit zeitweisen Kürzungen beim ALG II rechnen. Die Vorschrift, dass Ein-Euro-Jobs keine Normalstellen im öffentlichen Dienst oder in der Wirtschaft verdrängen dürfen, wird von vielen Arbeitgebern nicht beachtet. Ein-Euro-Jobs sind bisher zeitlich befristet.

Hartz IV ab 2008

Längerer Anspruch für Ältere

Arbeitslose ab 50 Jahre könne künftig bis zu 15 Monate (vorher: 12 Monate) ALG I erhalten. Wer zwischen 55 und 57 Jahre alt und ohne Job ist, erhält die Leistung wie bisher für maximal 18 Monate (bei nachgewiesenen 36 Beschäftigungsmonaten). 58-jährige und Ältere bekommen bis zu 24 Monate ALG-I. Dies gilt dann, wenn sie in den letzten fünf Jahren mindestens 48 Monate versicherungspflichtiger Tätigkeit nachweisen können.

Ende der 58er-Regelung

Wer von 2008 an seinen Job verliert, muss sich auch dann voll der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellen, wenn er 58 Jahre oder älter ist. Die Versicherungsleistung ALG-I wird nach wie vor maximal bis zum 65. Lebensjahr gezahlt.

Zwangsverrentung

ALG II-Bezieher, die Ende 2007 bereits mindestens 58 Jahre alt waren, müssen wie bisher erst mit 65 Jahren Rente statt ALG II in Anspruch nehmen. Für alle anderen (künftigen) Hartz IV-Bezieher gilt:

Soweit sie ein vorzeitiges Altersruhegeld beziehen können, sind sie in der Regel mit 63 Jahre verpflichtet, dieses auch anstelle von ALG II zu beantragen. Dabei müssen auch Rentenabschläge in Kauf genommen werden.

Neu ab 2009

Die Regelsätze für Kinder von Erwerbslosen mit Arbeitslosengeld II (Hartz IV), werden stärker differenziert. Demnach sollen Jungen und Mädchen im Alter von 6 – 13 Jahren vom **01.07.2009 an 70 Prozent statt 60 Prozent** des Eckregelsatzes erhalten.

Beispiel

Einem verheirateten Arbeitslosen wird die Regelleistung von 351 Euro monatlich überwiesen. Sein 8-jähriges Kind bekommt derzeit 211 Euro (60 Prozent). In Zukunft erhält das Kind 264 Euro (70 Prozent).

18 Kantinenessen

Bei Mahlzeiten, die der Arbeitgeber **kostenlos oder verbilligt** verabreicht, kann ggf. ein **steuerpflichtiger Sachbezug** vorliegen. Zunächst muss man wissen, dass der **Wert einer Mahlzeit** von den Behörden für 2009 **pauschal mit einheitlich 2,73 Euro** für ein Mittag- oder Abendessen und für ein Frühstück mit 1,53 Euro festgesetzt ist. Zahlt die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer selbst **weniger** als 2,73 Euro oder 1,53 Euro, so ist die **Differenz steuerpflichtig**.

Bei unentgeltlicher oder unter dem Sachbezugswert abgegebenen Mahlzeiten im Betrieb kann der so entstehende geldwerte Vorteil auch mit einem **pauschalen Steuersatz von 25 Prozent besteuert werden**.

Beispiel

Wert einer Mahlzeit 2,73 Euro, Arbeitnehmerzahlung = 1,53 Euro; Differenz = 1,20 Euro ist steuerpflichtig. Diese Steuer kann vom Arbeitgeber **pauschal mit 25 Prozent** des Differenzbetrages erhoben und beim Bezahlen der Mahlzeit im Preis kassiert werden.

Zahlt die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer selbst soviel wie der festgesetzte Wert von 2,73 Euro/ 1,53 Euro oder mehr, so fällt keine Steuerpflicht an.

19 Kirchensteuer

Die **Kirchensteuersätze** betragen:

- in **Baden-Württemberg und Bayern 8 Prozent der Lohnsteuer,**
- in **Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und im Saarland 9 Prozent der Lohnsteuer.**

Wenn **Ehegatten verschiedene Konfessionen** haben, wird die Kirchensteuer auf beide Religionsgemeinschaften je zur Hälfte aufgeteilt mit **Ausnahme in Bayern, Bremen und Niedersachsen**, wo die volle Kirchensteuer des Beschäftigten jeweils von seiner Religionsgemeinschaft einbehalten wird. So wird auch verfahren, wenn nur **eine Arbeitnehmerin und ein Arbeitnehmer** Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist, nicht aber sein Ehegatte. Ist die lohnsteuerzahlende Arbeitnehmerin und der lohnsteuerzahlende Arbeitnehmer **selbst in keiner** Religionsgemeinschaft, dann braucht er auch keine Kirchensteuer zu zahlen, selbst wenn der Ehegatte einer Religionsgemeinschaft angehört; allerdings wird dann in verschiedenen Bereichen mit entsprechenden Voraussetzungen ein „**besonderes Kirchengeld**“ festgesetzt.

Bei einem **Kirchenaustritt** hört der Steuerabzug auf:

- in **Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland** mit Ablauf des Monats der Abgabe einer wirksamen Kirchenaustrittserklärung,
- dagegen in **Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen** erst mit Ablauf des der Kirchenaustrittserklärung **folgenden Monats**.

Die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist diejenige Lohnsteuer, die sich ergibt, wenn in der Steuerklasse III ein ganzzähriger Kinderfreibetrag von 3.648 Euro und in der Steuerklasse IV ein ganzzähriger Kinderfreibetrag von 1.824 Euro für jedes Steuerkind berücksichtigt wird.

20 Körperbehinderung

Körperbehinderte können je nach **Grad der Behinderung** gestaffelt die folgenden Pauschbeträge steuerlich absetzen:

Tabelle 2 Pauschbeträge nach Grad der Behinderung

Grad der Behinderung	Jährlicher Pauschbetrag
25 und 30 v. H.	310 Euro
35 und 40 v. H.	430 Euro
45 und 50 v. H.	570 Euro
55 und 60 v. H.	720 Euro
65 und 70 v. H.	890 Euro
75 und 80 v. H.	1.060 Euro
85 und 90 v. H.	1.230 Euro
95 und 100 v. H.	1.420 Euro

Bei blinden oder hilflosen Behinderten erhöht sich der Pauschalbetrag auf 3.700 Euro.

21 Kurzfristige Beschäftigung

Neben den 400 Euro-Jobs (siehe Stichwort „Geringfügige Beschäftigung“, **ab Seite 17**), die im Steuerrecht als Arbeit „in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn“ definiert sind, gibt es die ebenfalls im Steuerrecht (§ 40 a EStG) definierte **„kurzfristige Beschäftigung“**. Eine solche kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeber nur gelegentlich und nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird. Daneben darf die Dauer der Beschäftigung **18 zusammenhängende Arbeitstage** nicht übersteigen. Außerdem darf der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer **62 Euro durchschnittlich je Arbeitstag** nicht übersteigen. Bei 18 zusammenhängenden Arbeitstagen ist das 1.116 Euro insgesamt.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, dann kann der Arbeitgeber das Entgelt **mit 25 Prozent pauschal** und ohne Lohnsteuerkarte besteuern.

Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bleiben bei der ESt-Veranlagung bzw. beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz und können nicht auf die Jahressteuer angerechnet werden.

22 Lohnersatzleistungen/Progressionsvorbehalt

Das Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Schlechtwetter- sowie das Kranken-, Mutterschafts-, Übergangs-, Verletzten- und Elterngeld sowie die Arbeitslosenhilfe, das Eingliederungsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) und die Verdienstausfallentschädigung für Wehrpflichtige sind zwar weiterhin steuerfrei. Sie werden aber zur Festsetzung des Prozentsatzes herangezogen, mit der der während der Beschäftigungszeit erzielte Lohn besteuert wird. Dies ist der sogenannte **Progressionsvorbehalt**. **Streikgelder** unterliegen dem Progressionsvorbehalt **nicht!**

Das in den neuen Bundesländern ab 01.07.1991 bereits mit Vollendung des 55. Lebensjahres gezahlte Altersübergangsgeld ist zwar ebenfalls steuerfrei, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt ebenso wie das Vorruhestandsgeld.

Beispiel zum Progressionsvorbehalt

Eine verheiratete Arbeitnehmerin und ein verheirateter Arbeitnehmer bezieht **2008** ein **zu versteuerndes** Einkommen (das ist der Bruttolohn abzüglich aller Freibeträge, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen) von 16.872 Euro und erhält außerdem noch 1.534 Euro Arbeitslosengeld. Nach der geltenden Einkommensteuertabelle (also nicht nach der Lohnsteuertabelle) für Verheiratete sind auf 16.872 Euro zu versteuerndes Einkommen 248 Euro Lohnsteuern zu zahlen. Das sind 1,47 Prozent des zu versteuernden Einkommens von 16.872 Euro. Unter Einbeziehung des Arbeitslosengeldes ergibt sich für den Betrag von dann 18.406 Euro eine Steuerschuld von 506 Euro, das sind 2,75 Prozent von 18.406 Euro.

Mit **diesem** Prozentsatz von 2,75 wird dann der zu versteuernde Lohn von 16.872 Euro belastet, so dass sich durch den Progressionsvorbehalt eine Steuerschuld von 464 Euro anstatt von 248 Euro ohne Progressionsvorbehalt ergibt. Zur Durchführung dieses Progressionsvorbehaltes erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Jahre 2007 Leistungen des Arbeitsamtes bezogen haben, zu Beginn des Jahres 2008 eine Bescheinigung über die Höhe dieser Leistungen.

23 Lohnsteuerermäßigungsantrag 2009

Der Antrag auf Lohnsteuerermäßigung ist auf **amtlichem Vordruck** zu stellen und muss für das Kalenderjahr 2009 **spätestens bis zum 30. November 2009 beim Finanzamt** eingereicht werden.

Der **amtliche** Vordruck ist beim Finanzamt erhältlich. Es wird empfohlen, dass **Betriebsräte** oder die **Lohnbüros** der Unternehmen sich mit diesen Formularen eindecken, damit nicht jeder einzelne Arbeitnehmer deshalb zum Finanzamt gehen muss.

Es wird ferner empfohlen, die Einleitung auf der Vorderseite des Formulars mit der Seitenbeschriftung **„Zur Beachtung“** durchzulesen. Diese Einleitung enthält noch wichtige Anleitungen zum Ausfüllen

des Formular-Vordruckes und zwar insbesondere auch zu der Unterscheidung zwischen „**unbeschränkt antragsfähigen Ermäßigungsgründen**“, die in Abschnitt C des Formulars und den „**beschränkt antragsfähigen Ermäßigungsgründen**“, die in Abschnitt D des Formulars einzutragen sind.

Bei Ehegatten ist der Freibetrag grundsätzlich **je zur Hälfte** auf die Ehegatten aufzuteilen, wenn für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte vorliegt – es sei denn, die Ehegatten beantragen eine andere Aufteilung. Ein Freibetrag für **Werbungskosten** kann allerdings nur bei demjenigen Ehegatten eingetragen werden, bei dem diese Werbungskosten entstanden sind.

Im Lohnsteuerermäßigungsverfahren kann das Finanzamt auf nähere Angaben verzichten, wenn die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer höchstens den auf seiner Lohnsteuerkarte für das vorangegangene Kalenderjahr (2007) eingetragenen Freibetrag beantragt und versichert, dass sich die maßgebenden Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben. Dazu ist das Formular „**Vereinfachter Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung**“ auszufüllen.

Eine genauere Nachprüfung über die Berechtigung des in dieser Weise einfach übernommenen Freibetrages des Vorjahres erfolgt dann bei der **Einkommensteuerveranlagung**, für die in allen solchen „**Übernahmefällen**“ **pflichtgemäß** bis zum 31. Mai des darauf folgenden Jahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben ist (Verlängerung der Abgabe der Erklärung ist auf Antrag möglich).

24 Antragsveranlagung zur Einkommensteuer 2008

Beim monatlichen Lohnsteuerabzug kann aus einer Reihe von steuertechnischen Gründen auf das Jahr bezogen zuviel Lohnsteuer gezahlt worden sein. Das kann durch einen Antrag auf Einkommensteuerveranlagung ausgeglichen werden. Eine solche **freiwillige „Antragsveranlagung“**, die praktisch das gleiche ist wie der frühere „Lohnsteuer-Jahresausgleich“, kann bei demjenigen Finanzamt, in dessen Bezirk man zum Zeitpunkt der Antragstellung wohnt, beantragt werden. Sie ist in folgenden Fällen zu empfehlen:

- wenn die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer **nicht** während des ganzen Jahres in einem Arbeitsverhältnis stand (z. B. wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit),
- wenn sich die Steuerklasse oder die Zahl der Kinder im Laufe des Jahres zugunsten des Steuerpflichtigen geändert hat,
- wenn Ehegatten jeweils die Steuerklasse IV auf der Lohnsteuerkarte stehen hatten,
- wenn eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI (bei mehreren Arbeitsverhältnissen) vorliegt
- und natürlich, wenn zusätzliche Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden können.

Die Abgabefrist für die freiwillige Antragsveranlagung endete früher zwei Jahre nach Ende des zu veranlagenden Jahres.

Wird diese Frist versäumt, konnte bislang die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer die Steuererstattung nicht mehr erreichen. Aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofes besteht jetzt die Möglichkeit, durch die sogenannte Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand die **Antragsveranlagung auch noch später abzugeben**. (Urteil des Bundesfinanzhofes vom 22.05.2006, AZ VI R 51-04)

25 Lohnsteuerkarte 2009

Wer einmal eine Lohnsteuerkarte beantragt hat, erhält sie dann ohne besondere Aufforderung jeweils bis zum **31. Oktober** von der Gemeinde bzw. Meldebehörde zugeschickt.

Kinderfreibeträge wirken sich nur noch auf die Höhe der Kirchensteuer (siehe Stichwort „Kirchensteuer“) und des Solidaritätszuschlags (siehe Stichwort „Solidaritätszuschlag“) aus. Damit der Arbeitgeber Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag richtig ermitteln kann, wird auf der Lohnsteuerkarte weiterhin die Zahl der Kinder bzw. Kinderfreibeträge bescheinigt. Die bescheinigte Kinderfreibetragszahl hat aber **keine Auswirkungen mehr auf die Höhe der im Laufe des Jahres gezahlten Lohnsteuer** und auf das Kindergeld (siehe Stichwort „Familienförderung“).

In Bezug auf die Eintragung von Kindern auf der Lohnsteuerkarte gilt ab 2007 die auf **Seite 11** im Stichwort „Familienförderung“ genannte Herabsetzung des Kindesalters von Kindern über 18 Jahre.

Es ist ratsam, sofort zu prüfen, ob die **Eintragungen stimmen**: Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Geburtsdatum und Religionsbekenntnis. **Wichtig**: (Kinderfreibeträge für Kinder über 18 Jahren werden nur **vom Finanzamt** auf Antrag eingetragen, nicht von der Gemeinde).

Die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer ist verpflichtet, im Laufe des Jahres eine Eintragung berichtigen zu lassen, wenn eine günstigere Steuerklasse oder eine höhere Zahl der Kinderfreibeträge eingetragen ist, als es den Verhältnissen am 01. Januar 2009 entspricht (z. B. Ehescheidung, Tod des Kindes vor dem 01. Januar 2009). Tritt eine Änderung, die sich steuerlich nachteilig für die Arbeitnehmerin und den Arbeitnehmer auswirken würde, dagegen erst nach dem **01. Januar 2009** ein, braucht die Berichtigung nicht beantragt zu werden.

Computer im Vormarsch

Der Stellenwert der guten alten Lohnsteuerkarte schwindet immer mehr. Ab 2004 ist der Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet, die sogenannte Lohnsteuerbescheinigung, also alles das, was auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte bescheinigt wird, **auf dem Wege der Datenfernübertragung** der Finanzbehörde zukommen zu lassen.

Für die Arbeitnehmerin und den Arbeitnehmer ändert sich materiell-rechtlich nichts. Der Arbeitgeber hat ihm wie bisher alles, was er dem Finanzamt elektronisch übermittelt, ebenfalls zur Verfügung zu stellen. Umgekehrt kann die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer vom Finanzamt im Zuge des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens bescheinigte zusätzliche Freibeträge beim Arbeitgeber zur Berücksichtigung beim laufenden Lohnsteuerabzug einreichen.

Im Optimalfall können der Arbeitnehmerin und dem Arbeitnehmer diese Daten allerdings auch auf elektronischem Wege übermittelt werden, sofern die dazu erforderlichen Voraussetzungen bei der Arbeitnehmerin und dem Arbeitnehmer vorliegen. Die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer kann alle diese Daten dann als Steuererklärung an das Finanzamt **papierlos** weiterleiten. Seit Anfang des Jahres 2004 bietet die Finanzverwaltung/das Finanzamt die kostenlose Software „ElsterFormular“ (Elster = elektronische Steuererklärung) an, und zwar auf CD-ROM oder als Download im Internet unter: **www.elsterformular.de**.

26 Lohnsteuerklassen und Lohnsteuertabellen 2009

Die **Lohnsteuertabellen sind in Lohnsteuerklassen eingeteilt**, die je nach Familienstand, Anzahl der Dienstverhältnisse oder Wahl der Steuerklassenkombination durch Ehegatten **unterschiedlich hohe Steuerfreibeträge und steuerfreie Pauschalen** enthalten. Diese steuerfreien Beträge werden beim Lohnsteuerabzug anhand der Lohnsteuertabellen **automatisch berücksichtigt** und ermäßigen so die Lohnsteuerschuld.

Eine Unterscheidung der Steuerklassen nach Kinderzahl erfolgt nicht mehr (siehe jedoch Stichwort „Lohnsteuerkarte 2009“ und „Kinder/Familienleistungsausgleich“).

In den einzelnen Lohnsteuerklassen sind 2009 folgende Steuerfreibeträge enthalten:

Tabelle 3¹⁾ Steuerfreibeträge in den Lohnsteuerklassen

Steuerfreier Betrag für...	Enthalten in Steuerklasse	Höhe des Betrages	
		monatlich Euro	jährlich Euro
1. Arbeitnehmerpauschbetrag	I bis V	76,67	920
2. Sonderausgabenpauschbetrag			
einfach	I, II und IV	3	36
doppelt	III	6	72

Steuerfreier Betrag für...	Enthalten in Steuerklasse	Höhe des Betrages	
		monatlich Euro	jährlich Euro
3. Vorsorgepauschale	I bis IV	20 v. H. des Brutto- lohnes (bis zu den Höchstbeträgen auf den Seite 58)	20 v. H. des Brutto- lohnes (bis zu den Höchstbeträgen auf den Seite 58)
4. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	II	109	1.308
5. Der Grundfreibetrag (Existenzminimum) einfach doppelt	I, II und IV III	653 1.306	7.834 15.668

1) Die Zahl der Kinder ist in der Lohnsteuertabelle und der Lohnsteuerkarte nur zur Berechnung von Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, aber nicht zur Berechnung der Lohnsteuer enthalten.

Man sieht deutlich: Die steuerfreien Beträge sind in den einzelnen Steuerklassen **unterschiedlich**. So taucht die **Steuerklasse VI** überhaupt nicht auf, weil in ihr **überhaupt kein Freibetrag enthalten** ist.

Die **Steuerklasse V** enthält nur die steuerfreie Werbungskostenpauschale.

Die **günstigste Steuerklasse** ist die **Steuerklasse III (Verheiratete)** und zwar insbesondere deshalb, weil nur in Steuerklasse III die günstige Besteuerung nach der **Splitting-Tabelle** stattfindet und deshalb der doppelte Grundfreibetrag berücksichtigt wird.

Wegen der in den einzelnen Steuerklassen unterschiedlich hohen steuerfreien Beträge ist es natürlich sehr wichtig zu wissen, in welcher Steuerklasse man jeweils einzugruppiert ist.

Steuerklasse I

Diese Steuerklasse gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn sie:

- ledig oder geschieden sind,
- verheiratet sind, aber von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder wenn der Ehegatte nicht im Inland wohnt,
- verwitwet sind und der Ehegatte vor 2007 verstorben ist.

Steuerklasse II

Der **Entlastungsbetrag** ist in der Steuerklasse II (**Seite 16**) enthalten.

Steuerklasse III

In dieser **günstigsten Steuerklasse** werden **verheiratete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** besteuert, wenn beide Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte der/des Arbeitnehmers/-in keinen Arbeitslohn bezieht oder – falls er auch Arbeitslohn bezieht – nach der **Steuerklasse V** besteuert wird. **Verwitwete** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden nur dann und nur noch im Jahr 2009 in Steuerklasse III besteuert, wenn der Ehegatte **nach** dem 31.12.2007 verstorben ist, und beide am Todestag nicht dauernd getrennt gelebt haben. Lebt ein Ehegatte in einem Land der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), so darf dieser Ehegatte keine höheren Einkünfte als 10 Prozent des Familieneinkommens oder 7.680 Euro pro Jahr im Ausland verdienen.

Steuerklasse IV

Sie gilt für **verheiratete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, nicht dauernd getrennt leben und sich **nicht** für die Steuerklassenkombination III/V entschieden haben.

Steuerklasse V

Diese Steuerklasse tritt für einen der Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn sich der andere Ehegatte in der Steuerklasse III befindet.

Steuerklasse VI

Die Steuerklasse VI gilt bei Arbeitnehmern/-innen, die nebeneinander von **mehreren Arbeitgebern** Arbeitslohn beziehen, für das zweite und die weiteren Dienstverhältnisse.

27 Lohnsteuerklassenwahl (Steuerklassenkombination) 2009

Während bei verheirateten Arbeitnehmern/-innen ohne mitarbeitenden Ehegatten **nur die Steuerklasse III in Frage kommt, haben Ehegatten, die beide in einem Arbeitsverhältnis stehen, die Wahl zwischen den** Steuerklassenkombinationen III/V und IV/IV.

Man beachte!

Der auf der Grundlage der Lohnsteuertabellen ermittelte Nettolohn ist zugleich maßgebliche Bemessungsgrundlage für

das Arbeitslosen-, Kranken- und Mutterschaftsgeld. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Steuerklasse V sehr ungünstig, da sie zu einem verhältnismäßig hohen Lohnsteuerabzug, entsprechend geringem Nettolohn und damit zu einem „mageren“ Maßstab für die vorgenannten Sozialleistungen führt.

Ein **Wechsel der Steuerklassenkombination** kann bei der zuständigen Gemeinde **vor Beginn des Steuerjahres und einmal im Laufe des Jahres, spätestens aber bis zum 30. November 2009**, bei der Meldebehörde beantragt werden. Bei Tod oder Ausscheiden eines Ehegatten aus dem Dienstverhältnis (Arbeitslosigkeit) ist ein zweiter Steuerklassenwechsel zulässig.

Auf die im Lohnsteuer-Jahresausgleich (oder bei der Einkommensteuerveranlagung) schlussendlich abgerechnete Jahressteuer hat die Kombination keinen Einfluss, wohl aber auf die Höhe des laufenden Steuerabzugs während des Jahres.

Tabelle I Bei Rentenversicherungspflicht des höherverdienenden Ehegatten

Monatlicher Arbeitslohn A ^{*)}	Monatlicher Arbeitslohn B ^{*)} in des geringerverdienenden Ehegatten bei...		Monatlicher Arbeitslohn A ^{*)}	Monatlicher Arbeitslohn B ^{*)} in des geringerverdienenden Ehegatten bei...	
	Rentenversicherungspflicht	Rentenversicherungsfreiheit		Rentenversicherungspflicht	Rentenversicherungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
1.250	473	473	3.300	1.977	2.147
1.300	546	546	3.350	2.011	2.181
1.350	629	629	3.400	2.044	2.217
1.400	722	722	3.450	2.077	2.250
1.450	817	838	3.500	2.111	2.285
1.500	863	892	3.550	2.142	2.321
1.550	894	940	3.600	2.176	2.358
1.600	934	987	3.650	2.208	2.396
1.650	976	1.036	3.700	2.242	2.435
1.700	1.020	1.088	3.750	2.275	2.475
1.750	1.046	1.115	3.800	2.308	2.516
1.800	1.072	1.144	3.850	2.343	2.560
1.850	1.099	1.176	3.900	2.380	2.605
1.900	1.127	1.222	3.950	2.415	2.650
1.950	1.155	1.276	4.000	2.454	2.699
2.000	1.184	1.336	4.050	2.493	2.751
2.050	1.223	1.394	4.100	2.533	2.803
2.100	1.257	1.443	4.150	2.573	2.857
2.150	1.288	1.491	4.200	2.615	2.912
2.200	1.324	1.544	4.250	2.660	2.973
2.250	1.381	1.589	4.300	2.705	3.037
2.300	1.452	1.636	4.350	2.751	3.104
2.350	1.522	1.674	4.400	2.798	3.173
2.400	1.562	1.717	4.450	2.849	3.251

Monatlicher Arbeitslohn A ¹⁾	Monatlicher Arbeitslohn B ²⁾ in des geringerverdienenden Ehegatten bei...		Monatlicher Arbeitslohn A ¹⁾	Monatlicher Arbeitslohn B ²⁾ in des geringerverdienenden Ehegatten bei...	
	Rentenversicherungspflicht	Rentenversicherungsfreiheit		Rentenversicherungspflicht	Rentenversicherungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
2.450	1.598	1.753	4.500	2.901	3.333
2.500	1.631	1.787	4.550	2.954	3.418
2.550	1.664	1.821	4.600	3.008	3.513
2.600	1.696	1.853	4.650	3.067	3.625
2.650	1.723	1.883	4.700	3.125	3.744
2.700	1.735	1.896	4.750	3.187	3.892
2.750	1.746	1.905	4.800	3.252	4.085
2.800	1.753	1.915	4.850	3.318	-
2.850	1.766	1.927	4.900	3.385	-
2.900	1.777	1.937	4.950	3.454	-
2.950	1.787	1.949	5.000	3.527	-
3.000	1.798	1.959	5.050	3.602	-
3.050	1.814	1.977	5.100	3.680	-
3.100	1.848	2.011	5.150	3.760	-
3.150	1.880	2.046	5.200	3.849	-
3.200	1.913	2.081	5.250	3.940	-
3.250	1.945	2.112	5.300	4.040	-

Tabelle II Bei Rentenversicherungsfreiheit des höherverdienenden Ehegatten

Monatlicher Arbeitslohn A ¹⁾	Monatlicher Arbeitslohn B ²⁾ in des geringerverdienenden Ehegatten bei...		Monatlicher Arbeitslohn A ¹⁾	Monatlicher Arbeitslohn B ²⁾ in des geringerverdienenden Ehegatten bei...	
	Rentenversicherungspflicht	Rentenversicherungsfreiheit		Rentenversicherungspflicht	Rentenversicherungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
1.250	599	599	3.300	2.059	2.232
1.300	679	679	3.350	2.093	2.267
1.350	761	761	3.400	2.127	2.303
1.400	838	853	3.450	2.161	2.340
1.450	868	898	3.500	2.195	2.380
1.500	897	945	3.550	2.229	2.419
1.550	940	994	3.600	2.264	2.461
1.600	958	1.015	3.650	2.299	2.505
1.650	975	1.035	3.700	2.335	2.549
1.700	992	1.054	3.750	2.371	2.595
1.750	1.011	1.077	3.800	2.410	2.643
1.800	1.033	1.101	3.850	2.448	2.691
1.850	1.056	1.125	3.900	2.489	2.745
1.900	1.078	1.150	3.950	2.530	2.798
1.950	1.101	1.177	4.000	2.572	2.855
2.000	1.123	1.215	4.050	2.615	2.912

Monatlicher Arbeitslohn A ^{*)}	Monatlicher Arbeitslohn B ^{*)} in des geringverdienenden Ehegatten bei...		Monatlicher Arbeitslohn A ^{*)}	Monatlicher Arbeitslohn B ^{*)} in des geringverdienenden Ehegatten bei...	
	Rentenversicherungspflicht	Rentenversicherungsfreiheit		Rentenversicherungspflicht	Rentenversicherungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
2.050	1.147	1.260	4.100	2.661	2.976
2.100	1.171	1.308	4.150	2.709	3.042
2.150	1.199	1.358	4.200	2.757	3.112
2.200	1.234	1.410	4.250	2.807	3.185
2.250	1.271	1.466	4.300	2.858	3.263
2.300	1.304	1.514	4.350	2.912	3.351
2.350	1.337	1.556	4.400	2.967	3.442
2.400	1.390	1.594	4.450	3.026	3.546
2.450	1.445	1.631	4.500	3.085	3.661
2.500	1.513	1.666	4.550	3.151	3.801
2.550	1.548	1.701	4.600	3.214	3.964
2.600	1.582	1.737	4.650	3.282	4.198
2.650	1.616	1.771	4.700	3.351	-
2.700	1.651	1.807	4.750	3.423	-
2.750	1.685	1.842	4.800	3.496	-
2.800	1.720	1.879	4.850	3.571	-
2.850	1.753	1.913	4.900	3.651	-
2.900	1.787	1.947	4.950	3.734	-
2.950	1.820	1.983	5.000	3.821	-
3.000	1.855	2.018	5.050	3.915	-
3.050	1.888	2.055	5.100	4.017	-
3.100	1.923	2.091	5.150	4.130	-
3.150	1.956	2.125	5.200	4.257	-
3.200	1.992	2.161	5.250	4.408	-
3.250	2.024	2.196	5.300	4.604	-

*) nach Abzug etwaiger Freibeträge

Die **Tabelle I** ist zu benutzen, wenn der höherverdienende Ehegatte rentenversicherungspflichtig ist; die **Tabelle II** ist zu benutzen, wenn der höherverdienende Ehegatte rentenversicherungsfrei ist.

Beide **Tabellen** gehen vom monatlichen Arbeitslohn A^{*)} des höherverdienenden Ehegatten aus. Dazu wird jeweils der monatliche Arbeitslohn B^{*)} des geringverdienenden Ehegatten angegeben, der bei einer Steuerklassenkombination III (für den Höherverdienenden) und V (für den Geringverdienenden) nicht überschritten werden darf, wenn der geringste Lohnsteuerabzug erreicht werden soll. Die Spalten 2 und 5 sind maßgebend, wenn der geringverdienende Ehegatte rentenversicherungspflichtig ist; ist der geringverdienende Ehegatte rentenversicherungsfrei, sind die Spalten 3 und 6 maßgebend. Übersteigt der monatliche Arbeitslohn des geringverdienenden Ehegatten den nach den Spalten 2, 3 oder 5 und 6 der **Tabellen** in Betracht kommenden Betrag, so führt die Steuerklassenkombination IV/IV für die Ehegatten zu einem geringeren oder zumindest nicht höheren Lohnsteuerabzug als die Steuerklassenkombination III/V.

Beispiele

1. Ein Arbeitnehmer-Ehepaar, beide rentenversicherungspflichtig, bezieht Monatslöhne (nach Abzug etwaiger Freibeträge) von 3.000 Euro und 1.800 Euro. Da der Monatslohn des geringerverdienenden Ehegatten den nach dem Monatslohn des höherverdienenden Ehegatten in der Spalte 2 der **Tabelle I** ausgewiesenen Betrag von 1.899 Euro nicht übersteigt, führt in diesem Falle die Steuerklassenkombination III/V zur geringsten Lohnsteuer.

Vergleich nach der Allgemeinen Monatslohnsteuertabelle 2009:

a)

Lohnsteuer für 3.000 Euro nach Steuerklasse III	270,16 Euro
für 1.700 Euro nach Steuerklasse V	439,16 Euro
insgesamt also	709,32 Euro

b)

Lohnsteuer für 3.000 Euro nach Steuerklasse IV	544,75 Euro
für 1.700 Euro nach Steuerklasse IV	175,58 Euro
insgesamt also	720,33 Euro

2. Würde der Monatslohn des geringerverdienenden Ehegatten 2.500 Euro betragen, so würde die Steuerklassenkombination IV/IV insgesamt zur geringsten Lohnsteuer führen.

Vergleich nach der Allgemeinen Monatslohnsteuertabelle:

a)

Lohnsteuer für 3.000 Euro nach Steuerklasse III	270,16 Euro
für 2.500 Euro nach Steuerklasse V	758,50 Euro
insgesamt also	1.028,66 Euro

b)

Lohnsteuer für 3.000 Euro nach Steuerklasse IV	544,75 Euro
für 2.500 Euro nach Steuerklasse IV	392,58 Euro
insgesamt also	937,33 Euro

28 Minderungstabelle

Alle kindbezogenen Freibeträge, also z. B. der Kinderfreibetrag zur Abdeckung des sächlichen Existenzminimums sowie der Freibetrag zur Abdeckung des Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfes des Kindes, können sich auf ein Viertel oder zwei Viertel oder drei Viertel des Normalbetrages ermäßigen. Dasselbe gilt für die Grenze der eigenen Einkünfte des Kindes in Höhe von 7.680 Euro, bei deren Überschreiten die kindbezogenen Vorteile wegfallen. Neben den Ländergruppen von Wohnsitzstaaten der Kinder mit Minderung der Beträge gibt es noch die Ländergruppe 1, in der keine Minderung erfolgt. Die Einteilung der vier Ländergruppen erfolgt in einer sogenannten **Minderungstabelle**, die folgendes Bild zeigt:

Tabelle 4 Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse, Ländergruppeneinteilung

in voller Höhe	mit 3/4	mit 1/2	mit 1/4
Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen bzw. der unterhaltenen Person			
1	2	3	4
Andorra	Antigua und Barbuda	Argentinien	Afghanistan
Australien	Bahamas	Belize	Ägypten
Belgien	Bahrain	Botsuana	Albanien
Brunei	Darussalam	Barbados	Brasilien
Algerien	Dänemark	Griechenland	Bulgarien
Angola	Finnland	Korea, Republik	Chile
Äquatorialguinea	Frankreich	Malta	Cookinseln
Armenien	Hongkong	Neuseeland	Costa Rica
Aserbaidschan/Irland	Oman	Dominica	Äthiopien
Island	Palau	Estland	Bangladesch
Israel	Portugal	Gabun	Benin
Italien	Slowenien	Grenada	Bhutan
Japan	Saudi Arabien	Jamaika	Bolivien
Kaiman-Inseln	Taiwan	Kroatien	Bosnien und Herzegowina
Kanada	Trinidad und Tobago	Lettland	Burkina Faso
Katar	Tschechische Republik	Libanon	Burundi
Kuwait	Turks- und Caicos-Inseln	Libysch-Arabische Dschamahirija	China (VR)
Liechtenstein	Zypern	Litauen	Côte d'Ivoire
Luxemburg		Malaysia	Dominikanische Republik
Macau		Mauritius	Dschibuti

in voller Höhe	mit 3/4	mit 1/2	mit 1/4
Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen bzw. der unterhaltenen Person			
1	2	3	4
Monaco		Mexiko	Ecuador
Niederlande		Nauru	El Salvador
Norwegen		Niue	Eritrea
Österreich		Panama	Fidschi
San Marino		Polen	Gambia
Schweden		Rumänien	Georgien
Schweiz		Russische Föderation	Ghana
Singapur		Seychellen	Guatemala
Spanien		Slowakische Republik	Guinea
Vereinigte Arabische Emirate		St.Kitts und Nevis	Guinea-Bissau
Vereinigte Staaten		St.Lucia	Guyana
Vereinigtes Königreich		St. Vincent und die Grenadinen	Haiti
		Südafrika	Honduras
		Türkei	Indien
		Ungarn	Indonesien
		Uruguay	Irak
		Venezuela	Iran, Islamische Republik
		Weißrussland/Belarus	Jemen
			Jordanien
			Kambodscha
			Kamerun
			Kap Verde
			Kasachstan
			Kenia
			Kirgisistan
			Kiribati
			Kolumbien
			Komoren
			Kongo, Republik
			Kongo, Demokratische Republik
			Korea, Demokratische VR
			Kosovo
			Kuba
			Laos, Demokratische VR
			Lesotho
			Liberia
			Madagaskar
			Malawi
			Malediven
			Mali
			Marokko
			Marshallinseln

in voller Höhe	mit 3/4	mit 1/2	mit 1/4
Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen bzw. der unterhaltenen Person			
1	2	3	4
			Mauretanien
			Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik)
			Mikronesien, Föderierte Staaten von
			Moldau, Republik
			Mongolei
			Montenegro
			Mosambik
			Myanmar
			Namibia
			Nepal
			Nicaragua
			Niger
			Nigeria
			Pakistan
			Papua Neuguinea
			Paraguay
			Peru
			Philippinen
			Ruanda
			Salomonen
			Sambia
			Samoa
			São Tomé und Príncipe
			Senegal
			Serbien
			Sierra Leone
			Simbabwe
			Somalia
			Sri Lanka
			Sudan
			Suriname
			Swasiland
			Syrien, Arabische Republik
			Tadschikistan
			Tansania, Vereinigte Republik
			Thailand
			Timor-Leste
			Togo
			Tonga
			Tschad
			Tunesien
			Turkmenistan

in voller Höhe	mit 3/4	mit 1/2	mit 1/4
Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen bzw. der unterhaltenen Person			
1	2	3	4
			Tuvalu
			Uganda
			Ukraine
			Usbekistan
			Vanuatu
			Vietnam
			Zentralafrikanische Republik

Kindergeld wird grundsätzlich ohnehin nur für Kinder bezahlt, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes (Schweiz, Island und Norwegen) haben.

29 Parteibeiträge und Parteispenden

Parteibeiträge und Parteispenden können bis zu 767 Euro bei Ledigen bzw. Unverheirateten und 1.534 Euro bei Verheirateten im Jahr abgezogen werden und zwar mit der Hälfte des Beitrags **direkt von der Steuerschuld**. Bei einem Mitgliedsbeitrag von z. B. 767 Euro jährlich ermäßigt sich die Steuerschuld um 383,50 Euro.

Es kann also auf diese Weise ein Mitgliedsbeitrag von 1.534 Euro bei Ledigen und 3.068 Euro bei Verheirateten mit 767 Euro bzw. 1.534 Euro von der Steuerschuld abgesetzt werden. Übersteigen die Beiträge oder Spenden an politische Parteien die Beträge von 767 Euro bzw. 1.534 Euro, dann können diese übersteigenden Beträge bis zu 1.534 Euro bei Ledigen und bis zu 3.068 Euro bei Verheirateten zusätzlich als **Sonderausgaben** abgesetzt werden.

30 Reisekosten

Systemwechsel bei Reisekosten ab 2008

Am 11.05.2005 gab es **fünf BFH-Urteile**, die bis auf die einschränkende 30 km-Entfernung bei Einsatzwechseltätigkeit im wesentlichen schon in den Jahren 2006 und 2007 beim Reisekostenrecht angewendet wurden.

Ab dem Jahr 2008 fanden diese Urteile Eingang in einen **kompletten Systemwechsel beim steuerlichen Reisekostenrecht** in den **Lohnsteuerrichtlinien (LStR) 2008**.

Eckwerte der Reform des Reisekostenrechtes

1. Es wird nicht mehr zwischen Dienstreise, Einsatzwechselfähigkeit und Fahrtätigkeit unterschieden. Das alles wird **zusammengefasst in dem Begriff Auswärtstätigkeit mit einheitlichen Regelungen**.
2. Der seit Jahrzehnten immer wieder streitanfällige Begriff der **Dienstreise wurde abgeschafft**.
3. Der Begriff „**regelmäßige Arbeitsstätte**“ wurde völlig neu definiert: Eine regelmäßige Arbeitsstätte liegt bereits dann vor, wenn die betriebliche Einrichtung vom Arbeitnehmer **durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche** aufgesucht wird. Und zwar völlig unabhängig davon, wie lange sich der Arbeitnehmer bei seiner wöchentlichen Arbeitgeberfahrt dort aufhält. Unerheblich ist auch, ob er in diesem Zusammenhang **echte Arbeiten** verrichtet, die Ein-Tage-Regelung ist bereits dann erfüllt, wenn er die betriebliche Einrichtung z. B. nur zu dem Zweck aufsucht, den eigenen PKW mit dem Firmenwagen auszutauschen oder die wöchentlichen Kundenaufträge abzuholen. Die bisher allein an dem zeitlichen Umfang orientierte Vereinfachungsgrenze, nach der ein Arbeitnehmer **20 Prozent seiner Arbeitsleitung bzw. einen ganzen Arbeitstag pro Woche** im Betrieb sein musste, wird damit gegenstandslos.
4. Die einschränkende 30 km-Entfernung zwischen der Wohnung und Arbeitsstätte bei Einsatzwechselfähigkeit wird abgeschafft. D. h.: Auch bei kürzeren Entfernungen als 30 km fallen **Reisekosten** an und es können **0,30 Euro je Fahrkilometer** bzw. die Vollkostenrechnung bei PKW-Benutzung geltend gemacht werden.
5. Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten sind steuerlich für die Auswärtstätigkeit **einheitlich geregelt**.
6. Auch die **doppelte Haushaltsführung** wurde weitgehend wie die Auswärtstätigkeit geregelt. Mit dem **einen Unterschied**, dass für **wöchentliche Heimfahrten** nicht **0,30 Euro je Fahrkilometer**, sondern nur **je Entfernungskilometer** (also pro zwei gefahrene Kilometer) zum Zuge kommen.

Die Regelungen im Detail

Auswärtstätigkeit und Verpflegungsmehraufwendungen

Für Verpflegungsmehraufwendungen gelten die folgenden **steuerfreien Pauschalbeträge**:

- bei einer ganztägigen Abwesenheit von 24 h = **24 Euro täglich**;
- bei einer Abwesenheit von weniger als 24 h, aber mindestens 14 h = **12 Euro**;
- bei einer Abwesenheit bei weniger als 14 h, aber mindestens 8 h = **6 Euro**.

Die Pauschalbeträge haben Abgeltungscharakter, d. h. ein Einzelnachweis höherer Verpflegungsmehraufwendungen ist nicht möglich. Maßgebend ist in jedem Fall die **Abwesenheit vom ersten Wohnsitz (Heimatwohnung)**.

Bei einer länger dauernden Auswärtstätigkeit an ein und derselben Einsatzstelle wird Verpflegungsmehraufwand **steuerlich nur für die ersten drei Monate** anerkannt. Sucht ein Arbeitnehmer eine Einsatzstelle allerdings **an nicht mehr als zwei Arbeitstagen in der Woche** auf, dann addieren sich diese jeweils zweitägigen Einsätze **nicht**.

Eine **neue Dreimonatsfrist** beginnt immer dann an ein und demselben Ort, wenn der Arbeitnehmer seine Tätigkeit dort für mindestens vier Wochen unterbricht. Allerdings zählen dabei krankheits- oder urlaubsbedingte Unterbrechungen nicht. D. h. die Dreimonatsfrist läuft dann weiter.

Auswärtstätigkeit und Fahrtkosten

Fahrtkosten können bei Auswärtstätigkeit und Einsatz des eigenen PKW **einheitlich mit 0,30 Euro je Fahrkilometer** vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt oder vom Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Bei Benutzung eines **firmeneigenen PKW** fällt grundsätzlich **kein geldwerter Vorteil** mehr im Rahmen einer Auswärtstätigkeit an.

Nur für die **völlig private Nutzung** eines firmeneigenen PKW werden jährlich ein Prozent des Listenpreises vom PKW als geldwerter Vorteil besteuert.

Bei Benutzung eines firmeneigenen PKW kann es aber bei Fahrten zwischen dem Betrieb und der Wohnung zu einem geldwerten Vorteil kommen, der dann mit 0,03 Prozent des Listenpreises je **Entfernungskilometer** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu ermitteln und zu besteuern ist.

Bei den **Fahrtkosten** erhält die neue Definition der **regelmäßigen Arbeitsstätte** für viele Arbeitnehmer künftig sicherlich eine **wichtige Bedeutung**:

Wird die Fahrt von der **auswärtigen Einsatzstelle zur Wohnung** im Betrieb unterbrochen, dann gilt nur die Fahrt zwischen der Einsatzstelle und dem Betrieb als Fahrt in Rahmen einer **Auswärtstätigkeit**. Während die Fahrt vom Betrieb zur Wohnung als **Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** gilt, mit der Folge, dass nur die eingeschränkte Pendlerpauschale ab dem 21. Kilometer beim eigenen PKW gilt bzw. mit der Folge, dass ein **geldwerter Vorteil** von 0,03 Prozent des Listenpreises je Entfernungskilometer pro Monat bei Einsatz eines Firmenwagens als geldwerter Vorteil besteuert werden muss.

Auswärtstätigkeit und Übernachtungskosten

Für Übernachtungskosten können die **tatsächlichen Kosten** als Werbungskosten von den Arbeitnehmern abgesetzt oder vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden.

Der Arbeitgeber kann aber auch statt der tatsächlich anfallenden Kosten einen **Pauschbetrag von 20 Euro je Übernachtung im Inland steuerfrei erstatten**. Ersetzt der Arbeitgeber pauschal weniger als 20 Euro, dann kann die Differenz **nicht** als Werbungskosten vom Arbeitnehmer geltend gemacht werden.

Wird in der Rechnung nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht separat feststellen, so ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten – **für das Frühstück um 20 Prozent und für das Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent des maßgebenden Pauschbetrages für Verpflegungsmehraufwendungen mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden zu kürzen.**

Der vorgenannte steuerfreie Pauschbetrag von 20 Euro je Übernachtung darf nicht steuerfrei erstattet werden, wenn dem Arbeitnehmer die Unterkunft vom Arbeitgeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde oder wenn der Arbeitnehmer auswärts durch Veranlassung seines Arbeitgebers unentgeltlich übernachten kann.

Doppelte Haushaltführung

Eine **doppelte Haushaltführung** liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, an dem er einen **eigenen Hausstand** unterhält, beschäftigt ist und am Beschäftigungsort auch übernachtet und wenn diese Tätigkeit **nicht als Auswärtstätigkeit anzusehen ist.**

Die genannten Voraussetzungen sind regelmäßig erfüllt bei einem Wechsel des Beschäftigungsortes aufgrund einer **Versetzung** oder des Wechsels des Dienstverhältnisses oder der **erstmaligen Begründung** eines Dienstverhältnisses.

Für die steuerliche Behandlung von Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten gelten in den ersten drei Monaten dieselben Regelungen wie bei einer Auswärtstätigkeit, einschließlich der Möglichkeit einer Pauschale von 20 Euro je Übernachtung.

Für die Folgezeit werden Verpflegungsmehraufwendungen nicht anerkannt und Übernachtungskosten entweder mit einer Pauschale von 8 Euro je Übernachtung oder in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls. Dazu gehören die Kosten für die Zweitwohnung am Beschäftigungsort (Miete, Nebenkosten, z. T. Einrichtungsgegenstände und Reinigungskosten).

Die Fahrtkosten können entweder mit 0,30 Euro **je Fahrkilometer** oder in Höhe der tatsächlich ermittelten Kilometerkosten (Vollkosten) für die erste Fahrt zum auswärtigen Beschäftigungsort und für die letzte Fahrt vom Beschäftigungsort zum Wohnort angesetzt werden.

Für jeweils eine **Heimfahrt wöchentlich** kann die Pendlerpauschale von 0,30 Euro je **Entfernungskilometer** (also je Doppelkilometer Hin- und Rückfahrt) als Werbungskosten angesetzt oder ggf. vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden.

Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten bei einer Auswärtstätigkeit im Ausland

Bei einer **Auswärtstätigkeit im Ausland** gibt es besondere Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten. Wobei Übernachtungskosten alternativ auch per Einzelnachweis geltend gemacht werden können. Diese Pauschbeträge werden in einer **besonderen Tabelle** für die

einzelnen Länder zusammengestellt. Für die in der folgenden **Tabelle** nicht erfassten Länder ist der für **Luxemburg** geltende jeweilige Pauschbetrag maßgebend. Für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das **Mutterland** geltende Pauschbetrag maßgebend.

Übernachungskosten im Ausland können vom Arbeitnehmer nicht mehr mit den länderspezifischen Übernachtungspauschbeträgen als Werbungskosten abgezogen werden, sondern nur noch in **tatsächlich entstandener Höhe**, die durch geeignete Belege nachzuweisen ist. Eine **steuerfreie Erstattung** durch den Arbeitgeber auf Basis der länderspezifischen Pauschbeträge ist allerdings weiterhin möglich.

Tabelle 5 Übersicht über die ab 1. Januar 2009 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten (Ausland)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	Euro	Euro	Euro	
Afghanistan	30	20	10	95
Ägypten	30	20	10	50
Äthiopien	30	20	10	110
Albanien	23	16	8	110
Algerien	48	32	16	80
Andorra	32	21	11	82
Angola	42	28	14	110
Antigua und Barbuda	42	28	14	85
Argentinien	42	28	14	90
Armenien	24	16	8	90
Aserbaidshon	36	24	12	135
Australien	39	26	13	90
Bahrain	36	24	12	70
Bangladesch	30	20	10	75
Barbados	42	28	14	110
Belgien	42	28	14	100
Benin	33	22	11	75
Bolivien	24	16	8	65

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	Euro	Euro	Euro	
Bosnien und Herzegowina	24	16	8	70
Botsuana	33	22	11	105
Brasilien				
– Brasilia	38	25	13	130
– Rio de Janeiro	41	28	14	140
– Sao Paulo	38	25	13	95
– im Übrigen	36	24	12	100
Brunei	36	24	12	85
Bulgarien	22	15	8	72
Burkina Faso	30	20	10	70
Burundi	35	24	12	75
Chile	38	25	13	80
China				
– Chengdu	32	21	11	85
– Hongkong	72	48	24	150
– Peking	39	26	13	115
– Shanghai	42	28	14	140
– im Übrigen	33	22	11	80
Costa Rica	32	21	11	60
Côte d'Ivoire	36	24	12	90
Dänemark				
– Kopenhagen	42	28	14	140
– im Übrigen	42	28	14	70
Dominica	36	24	12	80
Dominikanische Republik	30	20	10	100
Dschibuti	39	26	13	120
Ecuador	39	26	13	70
El Salvador	36	24	12	65
Eritrea	27	18	9	130
Estland	27	18	9	85
Fidschi	32	21	11	57
Finnland	42	28	14	120
Frankreich				
– Paris*	48	32	16	100
– Straßburg	39	26	13	75
– im Übrigen	39	26	13	100
Gabun	48	32	16	100
Gambia	18	12	6	70
Georgien	30	20	10	140
Ghana	30	20	10	105

*einschließlich Departements Hauts-de-Seine, Seine-Saint-Denis und Val-de-Marne

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	Euro	Euro	Euro	
Grenada	36	24	12	105
Griechenland				
– Athen	42	28	14	135
– im Übrigen	36	24	12	120
Guatemala	33	22	11	90
Guinea	36	24	12	70
Guinea-Bissau	30	20	10	60
Guyana	36	24	12	90
Haiti	48	32	16	105
Honduras	30	20	10	100
Indien				
– Chennai	30	20	10	135
– Kalkutta	33	22	11	120
– Mumbai	35	24	12	150
– Neu Delhi	35	24	12	130
– im Übrigen	30	20	10	120
Indonesien	39	26	13	110
Iran	24	16	8	100
Irland	42	28	14	130
Island	77	52	26	165
Israel				
– Tel Aviv	45	30	15	110
– im Übrigen	33	22	11	75
Italien				
– Mailand	36	24	12	140
– Rom	36	24	12	108
– im Übrigen	36	24	12	100
Jamaika	48	32	16	110
Japan				
– Tokio	51	34	17	130
– im Übrigen	51	34	17	90
Jemen	18	12	6	105
Jordanien	33	22	11	70
Kambodscha	33	22	11	70
Kamerun				
– Jaunde	41	28	14	115
– im Übrigen	41	28	14	90
Kanada	36	24	12	100
Kap Verde	30	20	10	55
Kasachstan	30	20	10	110
Katar	45	30	15	100

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	Euro	Euro	Euro	Euro
Kenia	36	24	12	120
Kirgisistan	18	12	6	70
Kolumbien	24	16	8	55
Kongo, Republik	57	38	19	113
Kongo, Demokratische Republik	60	40	20	180
Korea, Demokratische Volksrepublik	42	28	14	90
Korea, Republik	66	44	22	180
Kroatien	29	20	10	57
Kuba	42	28	14	90
Kuwait	42	28	14	130
Laos	27	18	9	60
Lesotho	24	16	8	70
Lettland	18	12	6	80
Libanon	36	24	12	95
Libyen	42	28	14	60
Liechtenstein	47	32	16	82
Litauen	27	18	9	100
Luxemburg	39	26	13	87
Madagaskar	35	24	12	120
Malawi				
– Blantyre	30	20	10	100
– im Übrigen	30	20	10	80
Malaysia	27	18	9	55
Malediven	38	25	13	93
Mali	39	26	13	80
Malta	30	20	10	90
Marokko	42	28	14	90
Mauretanien	36	24	12	85
Mauritius	48	32	16	140
Mazedonien	24	16	8	100
Mexiko	36	24	12	110
Moldau, Republik	18	12	6	90
Monaco	41	28	14	52
Mongolei	27	18	9	55
Montenegro	29	20	10	95
Mosambik	24	16	8	80
Myanmar	39	26	13	75
Namibia	29	20	10	85
Nepal	32	21	11	72

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	Euro	Euro	Euro	
Neuseeland	42	28	14	100
Nicaragua	30	20	10	100
Niederlande	39	26	13	100
Niger	30	20	10	55
Nigeria				
– Lagos	42	28	14	180
– im Übrigen	42	28	14	100
Norwegen	66	44	22	155
Österreich				
– Wien	36	24	12	93
– im Übrigen	36	24	12	70
Oman	36	24	12	90
Pakistan				
– Islamabad	24	16	8	150
– im Übrigen	24	16	8	70
Panama	45	30	15	110
Papua-Neuguinea	36	24	12	90
Paraguay	24	16	8	50
Peru	36	24	12	90
Philippinen	30	20	10	90
Polen				
– Warschau, Krakau	30	20	10	90
– im Übrigen	24	16	8	70
Portugal				
– Lissabon	36	24	12	95
– im Übrigen	33	22	11	95
Ruanda	27	18	9	70
Rumänien				
– Bukarest	26	17	9	100
– im Übrigen	27	18	9	80
Russische Föderation				
– Moskau	48	32	16	135
– St. Petersburg	36	24	12	110
– im Übrigen	36	24	12	80
Sambia	36	24	12	95
Samoa	29	20	10	57
São Tomé – Príncipe	42	28	14	75
San Marino	41	28	14	77
Saudi-Arabien				
– Djidda	48	32	16	80
– Riad	48	32	16	95

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	Euro	Euro	Euro	
– im Übrigen	47	32	16	80
Schweden	60	40	20	160
Schweiz				
– Bern	42	28	14	115
– Genf	51	34	17	110
– im Übrigen	42	28	14	110
Senegal	42	28	14	90
Serbien	30	20	10	90
Sierra Leone	33	22	11	90
Simbabwe	24	16	8	130
Singapur	48	32	16	120
Slowakische Republik	18	12	6	110
Slowenien	30	20	10	95
Spanien				
– Barcelona, Madrid	36	24	12	150
– Kanarische Inseln	36	24	12	90
– Palma de Mallorca	36	24	12	125
– im Übrigen	36	24	12	105
Sri Lanka	24	16	8	60
St. Kitts und Nevis	36	24	12	100
St. Lucia	45	30	15	105
St. Vincent und die Grenadinen	36	24	12	110
Sudan	33	22	11	110
Südafrika	30	20	10	75
Suriname	30	20	10	75
Syrien	27	18	9	100
Tadschikistan	24	16	8	50
Taiwan	42	28	14	120
Tansania	33	22	11	90
Thailand	33	22	11	100
Togo	33	22	11	80
Tonga	32	21	11	36
Trinidad und Tobago	36	24	12	100
Tschad	42	28	14	110
Tschechische Republik	24	16	8	97
Türkei				
– Izmir, Istanbul	41	28	14	100
– im Übrigen	42	28	14	70
Tunesien	33	22	11	70
Turkmenistan	24	16	8	60

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	Euro	Euro	Euro	
Uganda	33	22	11	130
Ukraine	30	20	10	120
Ungarn	30	20	10	75
Uruguay	24	16	8	50
Usbekistan	30	20	10	60
Vatikanstaat	36	24	12	108
Venezuela	46	31	16	150
Vereinigte Arabische Emirate				
– Dubai	48	32	16	120
– im Übrigen	48	32	16	70
Vereinigte Staaten von Amerika				
– San Francisco	36	24	12	120
– Boston, Washington	54	36	18	120
– Houston, Miami	48	32	16	110
– New York Staat, Los Angeles	48	32	16	150
– im Übrigen	36	24	12	110
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland				
– Edinburgh	42	28	14	170
– London	60	40	20	152
– im Übrigen	42	28	14	110
Vietnam	24	16	8	60
Weißrussland	24	16	8	100
Zentralafrikanische Republik	29	20	10	52
Zypern	36	24	12	110

31 Renten

Rentenbesteuerung bis 2004

Sozialversicherungsrenten sind zwar grundsätzlich steuerpflichtig, aber sie waren bis 2004 noch so **stark steuerbegünstigt**, dass in den meisten Fällen keine Steuer zu zahlen war. Es wurde nämlich nur der sogenannte **Ertragsanteil** besteuert. Dieser ist ein bestimmter Prozentsatz der Bruttorente, der mit zunehmendem Alter des Rentenbeginns sinkt, wie folgende **Tabelle** zeigt:

Tabelle 6 Steuerpflichtiger Ertragsanteil in Prozent der Rente

Vollendetes Lebensjahr bei Rentenbeginn	Steuerpflichtiger Ertragsanteil in Prozent der Rente
57	36
58	35
59	34
60	32
61	31
62	30
63	29
64	28
65	27
66	26
67	25

Beispiel

Alter eines Alleinstehenden bei Beginn der Rente = 63 Jahre. Das bedeutete einen Ertragsanteil von 29 Prozent. Bei einer Rente von jährlich 14.316,17 Euro waren das 4.151,69 Euro, die steuerpflichtig waren. Wegen eines Werbungskostenfreibetrages von 102 Euro und des Grundfreibetrages von 7.664 Euro war die Rente aber letztendlich steuerfrei.

Rentenbesteuerung ab 2005

Ab dem Jahr 2005 unterliegen alle gesetzlichen Renten und vergleichbare Renten nach dem Alterseinkünftegesetz **zu 50 Prozent der Besteuerung**.

Dies gilt für alle Rentner/-innen, die bereits jetzt Rente beziehen („**Bestandsrenten**“) oder ab dem Jahr 2005 erstmalig Rente beziehen werden („**Neufälle**“).

Der **Besteuerungsanteil** wird für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang **ab dem Jahr 2006 bis zum Jahr 2020 jährlich um 2 Prozentpunkte** angehoben, so dass bei dem **Neurentnerjahrgang** des Jahres 2020 schließlich 80 Prozent dieser Renten aus Altersvorsorgeverträgen der Besteuerung zugrunde gelegt werden.

Von 2020 bis 2040 steigt der Besteuerungsanteil **langsamer – nämlich jährlich um einen Prozentpunkt**. Nach Ablauf der Übergangszeit im Jahre 2040 **werden Renten und Beamtenpensionen dann steuerlich gleich behandelt**. Dies ist eine unumgängliche Auflage des **Bundesverfassungsgerichtes**.

Der sich anhand dieser Prozentsätze jeweils ergebende steuerfrei bleibende Teil der Jahresbruttorente wird **auf Dauer festgeschrieben**, d. h., jeder Jahrgang behält „**seinen**“ **Festbetrag**, der von der Besteuerung ausgeschlossen bleibt.

Die Entwicklung der Prozentsätze bis zum Jahr 2040 geht aus folgender, in § 22 EStG vorgegebener **Tabelle** hervor:

Tabelle 7 Steuerbarer Anteil der Rente je neuem Rentenzugang

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in v. H.
bis 2005	50
ab 2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	65
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in v. H.
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97
2038	98
2039	99
2040	100

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Über Dreiviertel der Rentner sind von den Änderungen nicht betroffen.

Nach dem Gesetz sind die Bestandsrenten und Neufälle des Jahres 2005 bis zu einer Rente von **rund 18.900 Euro/Jahr (rund 1.575 Euro/Monat) für Alleinstehende** grundsätzlich steuerfrei, **so weit keine weiteren Einkünfte vorliegen!** Bei Verheirateten verdoppeln sich diese Beträge auf **37.800 Euro/Jahr (rund 3.150 Euro/Monat)**.

Die Durchschnittsrente betrug z. B. 2002 in den alten Bundesländern monatlich 750 Euro (entspricht 9.000 Euro im Jahr), in den neuen Bundesländern 870 Euro pro Monat (10.400 Euro/Jahr). Für diese Durchschnittsrenten fällt auch in Zukunft **keine Steuer** an. Bereits nach geltendem Recht waren zwei Millionen Rentner steuerbelastet. Nach dem neuen Recht sind etwa 1,3 Millionen Rentner hinzugekommen, das sind in der Regel Rentnerhaushalte mit zusätzlichen Einkünften z. B. aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitaleinkünften oder auch aus Betriebsrenten. Hinzu kommen die Fälle, in denen ein Partner Rentner und der andere Partner noch berufstätig ist. Hier fällt die Steuerbelastung je nach Einkommen deutlicher aus.

Aber!

Trotzdem empfehlen Verbraucherschützer immer noch eher die private Riester-Rente. Der Grund: Auf die Rentenzahlung aus dem Riester-Vertrag muss ein gesetzlich krankenversicherter Rentner keinen Krankenkassenbeitrag leisten. Wer aber eine **Betriebsrente** bezieht, muss später dagegen den vollen

Riester-Rente

Weil das Rentenniveau langfristig sinken wird, fördert der Staat ab 2002 eine **private Zusatzvorsorge**. Das ist die sogenannte **Riester-Rente**. Die förderfähigen Aufwendungen steigen in vier Schritten:

- Wer gesetzlich rentenversichert ist, kann **ab 2002 1 Prozent** des sozialversicherungspflichtigen Vorjahres-Bruttoeinkommens, **ab 2004 2 Prozent**, **ab 2006 3 Prozent** und **ab 2008 4 Prozent** als Altersvorsorge gefördert bekommen. Die Förderung selbst setzt sich aus drei Komponenten zusammen:
 1. der Grundförderung,
 2. dem Förderbetrag für Kinder und
 3. einer möglichen Steuerersparnis.

Die Höhe der Zulage ist abhängig von **Familienstand und Kinderzahl**. Die **jährliche Höchstförderung** steigt ab 2002 in vier Schritten für jeden Erwachsenen von 38 Euro auf 154 Euro im Jahre 2008 und für jedes Kind von 46 Euro auf rund 185 Euro in 2008.

Um die private Altersvorsorge attraktiver zu gestalten, wird diese sogenannte Riester-Zulage für alle ab 2008 geborenen Kinder von bislang 185 Euro jährlich auf 300 Euro jährlich angehoben.

Alternativ zur Zulage ist ein steuerlicher Sonderausgabenabzug möglich. Er steigt von 525 Euro in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003 in **Zwei-Jahres-Schritten** bis auf 2.100 Euro in 2008 an. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher als die Zulage, so wird die Differenz dem Steuerpflichtigen vom Finanzamt automatisch gutgeschrieben.

Die freiwillige kapitalgedeckte Altersvorsorge wird im Ergebnis aus nicht versteuertem Einkommen vorgenommen. Daher sind die späteren Auszahlungen im Rentenalter grundsätzlich mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern (nachgelagerte Besteuerung).

Die Förderung bleibt nur erhalten, wenn das angesparte Kapital bis zum Renteneintritt unangetastet bleibt.

Am günstigsten dürften die vielfältigen Formen der **betrieblichen Altersversorgung** sein. Dabei handelt es sich nämlich um die Zusammenfassung der Versorgung vieler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, so dass der Verwaltungsaufwand gering wird und die Kostenersparnis sich mit als Rendite der Altersanlage niederschlägt.

32 Solidaritätszuschlag

Seit 1995 wird der so genannte Solidaritätszuschlag auf Einkommen- und Körperschaftssteuer erhoben. Er beträgt bei Einkommensteuerepflichtigen seit 1998 = 5,5 Prozent der **Einkommensteuerschuld** (unter Berücksichtigung aller steuerlichen Absetzungsmöglichkeiten), also **nicht** des Einkommens. Je niedriger die Steuerschuld ist, desto niedriger ist der Solidaritätszuschlag. Es empfiehlt sich deshalb, ganz besonders von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, per Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag einen Freibetrag für Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen, Wohnungseigentumsförderung u. ä. auf der Lohnsteuerkarte eintragen zu lassen. Man zahlt dadurch schon im Verlaufe des Jahres weniger Steuern und damit weniger Solidaritätszuschlag. Auch Unternehmen müssen den Soli zahlen. Personenunternehmen zahlen ihn auf die Einkommensteuerschuld, Kapitalgesellschaften auf die Körperschaftsteuerschuld.

Beitragssatz für die gesetzliche Krankenversicherung und die Pflegeversicherung zahlen. Das hat das **Bundessozialgericht** kürzlich noch einmal in einem Grundsatzurteil bestätigt. Beim Bezug der Rente führt dies zu deutlichen Einbußen. Und zwar derzeit von 16,25 Prozent der Betriebsrente.

Neben dem Förderweg der Steuerfreiheit für bis 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze ab 2008 bzw. alternativ der Förderung über Zulagen gibt es noch die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung mit Beitragsfreiheit zur Sozialversicherung. Letzteres allerdings nur noch bis 2008.

33 Sonderausgaben

Sonderausgaben sind **steuerfreie Aufwendungen**, die unter folgenden **Stichworten** abgehandelt wurden: Kirchensteuer, Parteibeiträge, Spenden und Vorsorgeaufwendungen.

34 Sparzinsen/Zinsabschlag

Siehe Stichwort „Zinsbesteuerung“ auf **Seite 63**.

35 Spenden

Spenden und Beiträge zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher, staatspolitischer und gemeinnütziger Zwecke waren bislang teils bis zu 5 Prozent der gesamten Einkünfte, teils bis zu 10 Prozent steuerlich absetzbar.

Die vorstehend genannten Prozent-Grenzen für die Abzugsfähigkeit von Spenden wurden **generell auf 20 Prozent der Einkünfte erhöht**.

Kleinspender können bis zu 100 Euro ohne gesonderte Spendenquittung von der Steuer absetzen. Als Nachweis reicht ein Überweisungsbeleg der Bank oder der Post.

36 Umzugskosten (ab 2008 und 2009)

Aufwendungen für einen **beruflich veranlassten** Umzug sind als Werbungskosten steuerlich absetzbar. Ein Wohnungswechsel ist auch dann beruflich bedingt, wenn durch ihn die **Entfernung** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **erheblich verkürzt** wird oder wenn er im ganz überwiegenden **betrieblichen Interesse des Arbeitgebers** durchgeführt wird (z. B. Umzug in eine Werkswohnung).

Alle entstehenden Umzugskosten können vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt oder im Falle von Nichtersatz als Werbungskosten abgezogen werden.

Auslagen für umzugsbedingten **zusätzlichen Unterricht der Kinder** sowie für **sonstige Umzugskosten** (wie Abbau bzw. Anschluss von Herden, Öfen, Heizgeräten, Telefonen, PCs sowie Beschaffung von Müllbehältern, Pkw-Umschreibung usw.) werden mit bestimmten **Pauschalbeträgen** als Werbungskosten anerkannt. Diese sind je nach Umzugstermin und Familienstand wie folgt gestaffelt:

- für zusätzlichen Unterricht der Kinder bei Umzug:
 - ab 01.01.2008 = 1.473 Euro,
 - ab 01.01.2009 = 1.514 Euro und
 - ab 01.07.2009 = 1.584 Euro

- für sonstige Umzugskosten bei Umzug:
ab 01.01.2008 = 1.771 Euro,
ab 01.01.2009 = 1.264 Euro und
ab 01.07.2009 = 1.256 Euro

- für sonstige Umzugskosten können für **jede weitere Person**, die neben dem Ehegatten zum Haushalt gehört, bei Umzug:
ab 01.01.2008 = 585 Euro,
ab 01.01.2009 = 602 Euro und
ab 01.07.2009 = 628 Euro

Der Pauschbetrag erhöht sich für jede weitere vom Umzug betroffene Person mit Ausnahme des Ehegatten:

- zum 01.01.2008 um 258 Euro
- zum 01.01.2009 um 265 Euro sowie
- zum 01.07.2009 um 277 Euro.

37 Veräußerungsgewinne

Bei der Besteuerung von Veräußerungserlösen bzw. der darin enthaltenen **Veräußerungsgewinne** bleibt es in 2008 noch bei den sogenannten **Spekulationsfristen** von einem Jahr bei **Wertpapieren** und von zehn Jahren bei **nicht selbstgenutzten Grundstücken**. Dieser Veräußerungsgewinn wird **ermittelt** durch Gegenüberstellung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und des Veräußerungspreises nach Abzug etwaiger Veräußerungskosten.

Seit 2004 sind Wertpapieranleger allerdings intensiver ins Visier der Finanzverwaltung geraten durch die dann greifende Verpflichtung der Kreditinstitute zur **Ausstellung einer zusammenfassenden Bescheinigung** für jeden Kunden. In dieser Bescheinigung müssen alle Angaben über die bei einem Kreditinstitut geführten Wertpapierdepots und Konten des Kunden enthalten sein, soweit sie für die gesetzlich korrekte Besteuerung der **Erträge und Veräußerungsgewinne** erforderlich sind. Die Vorlage dieser Bescheinigung ist auch unerlässlich für die **Anrechnung einbehaltener Quellensteuern**, also z. B. der Zinsabschlag- und der Kapitalertragsteuer. Da es sich um eine **zusammenfassende Bescheinigung** handelt, sind auch die Veräußerungsgeschäfte ersichtlich.

38 Vorruhestandsbezüge

Sie gehören begrifflich zu den **Abfindungen** (siehe Stichwort „Abfindungen“). Vorruhestandsbezüge können demgemäß im Rahmen der für Abfindungen allerdings nur noch bis 2005 geltenden Freibeträge **steuerfrei** bleiben und unterliegen **nicht** dem Progressionsvorbehalt. Wie bei Abfindungen gelten als Übergangsregelung die Freibeträge nur noch für Vorruhestandsbezüge, für die vor dem 01.01.2006 der Anspruch entstanden ist und die vor dem 01.01.2008 zugeflossen sind.

Beispiel

Bei monatlich 229,16 Euro Vorruhestandsbezügen und einem Abfindungsfreibetrag von 11.000 Euro bleiben die monatlichen Beträge insgesamt 48 Monate lang steuerfrei, denn 48 Monate mal 229,16 Euro = 11.000 Euro.

39 Vorsorgeaufwendungen

Recht bis einschließlich 2004

Vorsorgeaufwendungen sind nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgaben absetzbar. Bei dieser Höchstbetragsbegrenzung sind der **Vorwegabzug** und die **Grundhöchstbeträge** wie folgt zu unterscheiden:

Der Vorwegabzugsbetrag

Der Vorwegabzugsbetrag beträgt bis 2010 für Alleinstehende 3.068 Euro und für zusammen veranlagte Ehegatten 6.136 Euro. Er gilt für alle Vorsorgeaufwendungen.

Bevor der Vorwegabzugsbetrag zum Abzug der Versicherungsbeiträge zur Verfügung steht, muss er **allerdings** gekürzt werden und zwar sowohl bei Arbeitnehmern/-innen in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Dienst, also bei Arbeitern, Angestellten, Beamten, Richtern, Berufssoldaten usw. um **16 Prozent des Arbeitslohns**.

Die Kürzung des Vorwegabzugs führt dazu, dass schon **ab einem Arbeitslohn von 19.175 Euro bei Alleinstehenden bzw. 38.350 Euro bei Verheirateten** vom Vorwegabzug nichts mehr übrig bleibt. Denn 16 Prozent von 19.175 Euro bzw. 38.350 Euro sind bereits 3.068 Euro bzw. 6.136 Euro. Bei höherem Arbeitslohn führt die Kürzung aber nie zu einem negativen Betrag: der Vorwegabzug beträgt dann stets 0 Euro.

Nicht gekürzt wird der Vorwegabzug bei **Rentnern und Beamtenpensionären** sowie bei Arbeitnehmern/-innen, die in der landwirtschaftlichen Alters- und Krankenkasse pflichtversichert sind. Auch wenn Rentner und Pensionäre nebenbei noch Lohn oder Gehalt beziehen, wird der Vorwegabzug nicht gekürzt, solange diese Nebeneinkünfte nicht der Versicherungspflicht in der Renten- und Krankenversi-

cherung unterliegen. Sobald jedoch Versicherungspflicht mit den Nebeneinkünften entsteht, erfolgt eine Kürzung des Vorwegabzugs, auch wenn sich die Altersversorgung durch die vom Arbeitgeber gezahlten Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr erhöht.

Beispiel für den Vorwegabzug

Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer, verheiratet, Alleinverdiener, Arbeitslohn 25.000 Euro.

Vorwegabzug	6.136 Euro
./.. 16 Prozent von 25.000 Euro	4.000 Euro
Vorwegabzug	2.136 Euro

Die eigenen Versicherungsbeiträge können also in Höhe von 2.136 Euro voll, darüber hinausgehende Beträge im Rahmen der im folgenden Kapitel dargestellten Grundhöchstbeträge abgesetzt werden.

Die Grundhöchstbeträge

Sofern die eigenen Versicherungsaufwendungen des Steuerpflichtigen über den Vorwegabzugsbetrag hinausgehen, können sie im Rahmen der Grundhöchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen steuerlich abgesetzt werden. Diese betragen jährlich:

Tabelle 8 Grundhöchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen

	Persönlicher Höchstbetrag in Euro	Hälftiger Höchstbetrag in Euro	Höchstbetrag insgesamt in Euro
für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Steuerklassen I, II und IV	1.334	667	2.001
für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Steuerklasse III	2.668	1.334	4.002

Aufwendungen, die den persönlichen voll abzugsfähigen Höchstbetrag überschreiten, werden zur Hälfte, höchstens jedoch mit dem hälftigen Höchstbetrag berücksichtigt. Diese Höchstbetragsbeschränkung ist bei der Berechnung der in die Lohnsteuertabellen eingebauten **Vorsorgepauschale** entsprechend berücksichtigt.

Für Steuerpflichtige, die eine **freiwillige Pflegeversicherung** abgeschlossen haben und nach dem 31.12.1957 geboren sind, gilt ein zusätzlicher Höchstbetrag von 184 Euro im Jahr.

Ab dem 01.01.2004 sind **Beiträge zu Lebensversicherungen** nur noch zu **88 Prozent** als Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der vorstehenden Höchstbeträge abzugsfähig.

Rechtslage ab 2005

Durch das **Alterseinkünftegesetz** ist die steuerliche Behandlung von **Altersvorsorgeaufwendungen** mit dem Ziel ihrer vollständigen steuerlichen Freistellung mit Wirkung 2005 grundlegend umgestaltet worden.

Zu den **Altersvorsorgeaufwendungen** gehören insbesondere die Beiträge zu den **gesetzlichen Rentenversicherungen**, aber auch Beiträge zum Aufbau einer **eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung**, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen **Leibrente** nicht vor Vollendung des **sechzigsten Lebensjahres** oder die ergänzende Absicherung des Eintritts von Berufsunfähigkeit oder von verminderter Erwerbsfähigkeit enthält. Es gilt nun folgendes:

Altersvorsorgeaufwendungen werden grundsätzlich bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro berücksichtigt. Bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppelt sich dieser Höchstbetrag auf 40.000 Euro. Der Höchstbetrag wird aber bei nichtrentenversicherungspflichtigen Personen (z. B. bei Beamten) um einen fiktiven Gesamtbetrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur gesetzlichen Rentenversicherung gekürzt. Im Kalenderjahr **2005** wurden 60 Prozent der ermittelten Vorsorgeaufwendungen angesetzt, also höchstens 12.000 Euro bzw. 24.000 Euro. Der sich ergebende Betrag vermindert sich dann noch um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers. Der **Höchstbetrag** von 60 Prozent **erhöht** sich in den folgenden Kalenderjahren **bis** zum Kalenderjahr **2025** um **je 2 Prozentpunkte** je Kalenderjahr. Er beträgt 2009 demnach 68 Prozent.

Von den **anderen Vorsorgeaufwendungen** neben Altersvorsorgeaufwendungen, also z. B. von Beiträgen für die Krankenversicherung können je Kalenderjahr **bis 2.400 Euro** zusätzlich steuerlich abgezogen werden. Dieser Höchstbetrag beträgt **1.500 Euro**, wenn ein Anspruch auf Erstattung von Krankheitskosten besteht (z. B. bei Beamten wegen des Beihilfeanspruchs). Zu diesen **anderen Vorsorgeaufwendungen** gehören auch Beiträge zur **Arbeitslosen-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen**.

Günstigerprüfung

Um Schlechterstellungen in der Übergangsphase bis zur vollständigen Freistellung der Altersvorsorgeaufwendungen zu vermeiden, werden im Wege einer Günstigerprüfung in den **Jahren 2005 bis 2019** mindestens so viele Vorsorgeaufwendungen bei der Ermittlung der einkommensteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt, wie dies nach dem Recht bis 2004 möglich ist.

Vorsorgepauschale

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird eine **Vorsorgepauschale** berücksichtigt. Sie ist kein Festbetrag, sondern von der Höhe des Arbeitslohns abhängig. Die Vorsorgepauschale ist bereits in die **Lohnsteuer-Tabellen eingearbeitet, sie wird somit bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt**.

Durch das **Alterseinkünftegesetz** werden die Änderungen beim Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen auch **auf die Vorsorgepauschale übertragen**. Im Einzelnen gilt folgendes:

Rechtslage bis einschließlich 2004

Für die Ermittlung der Vorsorgepauschale wird angenommen, dass der Arbeitnehmerin und dem Arbeitnehmer Vorsorgeaufwendungen in Höhe von **20 Prozent seines Arbeitslohns** entstehen. Diese angenommenen Vorsorgeaufwendungen führen in den Grenzen des Vorwegabzuges des Grundhöchstbetrages und des hälftigen Höchstbetrages (**Seite 58**) zu der **ungekürzten Vorsorgepauschale**.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die typischerweise nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, gilt eine **gekürzte Vorsorgepauschale** mit einem Höchstbetrag von **1.034 Euro** bzw. bei Zusammenveranlagung von Ehegatten von **2.268 Euro**.

Rechtslage ab 2005

Die Höhe der Vorsorgepauschale knüpft an die Höhe der als Sonderausgaben abziehbaren Vorsorgeaufwendungen an, die **ungekürzte Vorsorgepauschale**, die insbesondere für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt, setzt sich zusammen aus:

- dem Betrag, der bezogen auf den Arbeitslohn 50 Prozent des Beitrages in der allgemeinen Rentenversicherung entspricht und
- 11 Prozent des Arbeitslohns, jedoch höchstens 1.500 Euro.

In den Kalenderjahren **2005 bis 2024** wird bei der Ermittlung der Vorsorgepauschale der Betrag für die Altersvorsorgeaufwendungen (d.h. der 50 Prozent-Betrag) begrenzt. Im Kalenderjahr 2005 wird der Betrag auf **20 Prozent** begrenzt. Dieser Vomhundertsatz wird in jedem folgenden Kalenderjahr um je 4 Prozentpunkte erhöht.

Beamte erhalten lediglich eine **gekürzte Vorsorgepauschale** von **11 Prozent des Arbeitslohns, höchstens jedoch 1.500 Euro** (bei zusammen veranlagten Ehegatten höchstens **3.000 Euro**).

Günstigerprüfung

Auch bei der Vorsorgepauschale gibt es eine so genannte Günstigerprüfung, um Schlechterstellungen in der Übergangsphase bis zur vollständigen Freistellung der Altersvorsorgeaufwendungen zu vermeiden. Es wird also in den **Jahren 2005 bis 2019** mindestens eine Vorsorgepauschale berücksichtigt, wie dies nach dem vorherigen Recht möglich ist.

Versorgungsfreibetrag

Auch bei den **Versorgungsbezügen** (Pensionen) und dem damit im Zusammenhang stehenden **Versorgungsfreibetrag** gibt es durch das **Alterseinkünftegesetz** Änderungen. **Ab 2005 gilt folgendes:**

Von den Versorgungsbezügen bleiben ein **Versorgungsfreibetrag** und ein **Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag** steuerfrei. Der Versorgungsfreibetrag ist dabei ein nach einem Vomhundertsatz ermittelbarer und auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag.

Der maßgebende Vomhundertsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrages und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag werden aus einer Tabelle in § 19 Abs. 2 EStG entnommen.

So beträgt bei einem Versorgungsbeginn bis 2005 der Versorgungsfreibetrag 40 Prozent der Versorgungsbezüge, höchstens aber 3.000 Euro und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 900 Euro. **Die genannten Beträge werden bis zum Jahr 2040 jeweils auf 0 Prozent beziehungsweise 0 Euro abgeschmolzen.**

Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist bei Versorgungsbeginn vor 2005 das 12-fache des Versorgungsbezugs für Januar 2005 und bei Versorgungsbeginn ab 2005 das 12 fache des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Monat zuzüglich voraussichtlicher Sonderzahlungen im Kalenderjahr, auf die zu diesem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch besteht. **Der einmal berechnete Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gelten für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs.**

Tabelle 9 Verbesserung des Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgebeiträge

Jahr	Prozentsatz*
2005	60
2006	62
2007	64
2008	66
2009	68
2010	70
2011	72
2012	74
2013	76
2014	78
2015	80
2016	82

2017	84
2018	86
2019	88
2020	90
2021	92
2022	94
2023	96
2024	98
ab 2025	100

*der Beitragsberücksichtigung zur Altersvorsorge
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

40 Werbungskosten

Unter Werbungskosten versteht man Aufwendungen, die die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer machen muss, damit er überhaupt erst seinen Lohn erhält. Am deutlichsten wird dies bei den Fahrtkosten zum Arbeitsplatz. Werbungskosten sind die „**Betriebsausgaben der/des Arbeitnehmers/-in**“, denn ebenso wie der Betrieb Betriebsausgaben hat (z. B. für Vormaterialien), um einen Gewinn zu erzielen, so hat die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer Aufwendungen, um seinen Lohn zu bekommen.

Für Werbungskosten ist in den **Lohnsteuerklassen I bis V** der Lohnsteuertabelle bis einschließlich 2003 bereits eine Pauschale von monatlich 87 Euro und **jährlich 1.044 Euro** enthalten. **Ab 2004** ist diese Pauschale allerdings auf **76,67 Euro monatlich und 920 Euro jährlich** abgesenkt worden. Deshalb können Werbungskosten als **Freibetrag per Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag** nur eingetragen werden, soweit sie den bereits in den Lohnsteuertabellen eingearbeiteten Pauschbetrag von 920 Euro jährlich und eine weitere Mindestgrenze von 600 Euro übersteigen.

Bei Versorgungsbezügen (Betriebs- oder Beamtenpensionen) beträgt der Werbungskostenpauschbetrag ebenso wie bei Sozialrenten nur 102 Euro. Bei Ehegatten gelten diese Beträge für **jeden Ehegatten**.

Die wichtigsten Werbungskostenarten sind in dieser Broschüre unter den Stichworten Arbeitsmittel, Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Fortbildungskosten, Gewerkschaftsbeiträge, Reisekosten und Umzugskosten behandelt.

41 Zinsbesteuerung

In Deutschland bis 2006

Der **Sparerfreibetrag** wurde bereits ab 2004 auf 1.370 Euro/2.740 Euro (ledig/verheiratet) abgesenkt. Unverändert bleibt es bei der **Werbungskostenpauschale** von 51 Euro bzw. 102 Euro, so dass bis 2006 insgesamt noch ein **Freistellungsvolumen** von 1.421 Euro bzw. 2.842 Euro zur Verfügung stand.

Ab 2007 wurde der Sparerfreibetrag **erneut herabgesetzt** und zwar auf 750 Euro/1.500 Euro (ledig/verheiratet) zzgl. der unverändert bleibenden Werbungskostenpauschale von 51 Euro/102 Euro bleiben dann noch Kapitalerträge in Höhe von insgesamt 801 Euro/1.602 Euro (ledig/verheiratet) steuerfrei. Da **Dividendeneinnahmen** nur zur Hälfte besteuert werden, zehren sie den verbleibenden Sparerfreibetrag auch nur zur Hälfte im Vergleich zu anderen Kapitaleinkünften auf.

Unverändert bleibt die Regelung über die Möglichkeit, einen **Steuerfreistellungsantrag** bei seiner Bank einzureichen.

Unverändert bleibt die Verpflichtung der Finanzinstitute, dem Bundesamt für Finanzen **alle diejenigen Kapitalerträge zu melden, von denen keine Zinsabschlagsteuer auf Grund eines Freistellungsauftrages des Kunden einbehalten worden ist**. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass durch Streuung von Freistellungsaufträgen auf verschiedene Kreditinstitute keine Überschreitung des Sparerfreibetrages erfolgt.

EU-weite Zinsbesteuerung

Seit dem 01.07.2005 werden in der EU nunmehr Zinserträge **grenzüberschreitend** besteuert. Daher wollen im Prinzip alle EU-Staaten ihr **Bankgeheimnis** abschaffen und durch einen sogenannten **„automatischen Informationsaustausch“** ersetzen.

Dabei geht es insbesondere um Kapitaleinkünfte aus folgenden Staaten:

Irland, Großbritannien, Schweden, Finnland, Dänemark, Deutschland, Niederlande, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien und Griechenland.

Darüber hinaus gilt diese Einigung auch für die Staaten, die im Jahr 2004 der EU beigetreten sind, also:

Polen, Ungarn, Tschechien, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien, Slowakei, Zypern und Malta.

Seit 01.07.2005 muss jede in einem dieser EU-Länder gelegene ausländische Bank **Kontrollmitteilungen** über ausländische Konten und die darauf gutgeschriebenen Zinserträge an das im jeweiligen Heimatland **zuständige Finanzamt**, also z. B. in Deutschland, schicken. Diese ausländischen Erträge

sollten dann in Deutschland in der jeweiligen persönlichen Einkommensteuererklärung auch angegeben sein, sonst wird man „erwischt“.

Für **Luxemburg, Belgien und Österreich** besteht allerdings zunächst noch eine **Ausnahmeregelung**. Diese Länder müssen ihr Bankgeheimnis vorerst noch nicht aufgeben, müssen dafür aber Zinserträge von EU-Ausländer an der Quelle besteuern und zwar:

- ab 2005 mit 15 Prozent
- ab 2008 mit 20 Prozent
- ab 2011 mit 35 Prozent.

Diese Regelung ist auch für die **Schweiz, Lichtenstein, Andorra, San Marino und Monaco** (diese Staaten gehören nicht zur EU), also die bekannten europäischen Steueroasen, eingeführt worden. Von den jeweils einbehaltenen Steuern fließen dann 75 Prozent in die Heimatländer der Anleger. Die restlichen 25 Prozent verbleiben in dem jeweiligen Anlagestaat als Ausgleich für deren Verwaltungsaufwand.

Über die jeweils einbehaltene Quellensteuer muss die ausländische Bank eine **Steuerbescheinigung** ausstellen, damit der Anleger die Steuer in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Eine Überprüfung der europäischen Zinssteuerrichtlinie durch die EU-Kommission steht demnächst bevor.

42 Zinsabgeltungssteuer für Kapitalerträge ab 2009

Die **Abgeltungssteuer** fällt **ab 2009** auf regelmäßige Erträge wie Zinsen oder Dividenden an. Darüber hinaus sind auch **Kursgewinne von Wertpapiergeschäften** immer steuerpflichtig. Bisher sind sie das nur, wenn Aktien oder Anleihen **innerhalb eines Jahres** gekauft und wieder verkauft wurden. Die neue Steuer umfasst grundsätzlich Veräußerungserlöse aus Wertpapieren, die nach dem Ende des Jahres 2008 gekauft wurden. Also frühestens ab 01.01.2009. Für Aktien und Anleihen gilt jedoch:

- Wer sie vor dem 01.01.2009 erworben hat, kann sie dann jederzeit, also fünf oder auch 20 Jahre später noch **steuerfrei veräußern**.

Der bisherige **Sparerfreibetrag** von 750 Euro/1.500 Euro (Ledige/Verheiratete) und der **Werbungskostenpauschbetrag** von 51 Euro/102 Euro (Ledige/Verheiratete) werden in einem einheitlichen **Sparer-Pauschbetrag** von 801 Euro/1.602 Euro (Ledige/Verheiratete) zusammengefasst. Darunter fallen dann sowohl Zinsen und Dividenden als auch Kursgewinne. Also nicht mehr nur Veräußerungsgewinne, die der **Spekulationssteuer** innerhalb der Einjahresfrist zwischen Ankauf und Verkauf heute unterliegen.

Der Ansatz der tatsächlichen **Werbungskosten** (also z. B. der Konto- und Depotgebühren) ist ausgeschlossen.

Es gibt aber weiter die Möglichkeit der **Freistellungsaufträge** im Rahmen des ab dem Jahre 2009 geltenden neuen **Sparer-Pauschbetrages** von 801 Euro/1.602 Euro (Ledige/Verheiratete). Für alle darüber hinaus gehenden Erträge gilt die Abgeltungssteuer. Sie beträgt 25 Prozent der Erträge. Wenn der persönliche Steuersatz unter 25 Prozent liegt (was bei Überschreiten des künftigen Sparer-Pauschbetrages nicht sehr wahrscheinlich sein dürfte, aber natürlich durchaus möglich ist), dann können die Kapitalerträge der Einkommensteuererklärung deklariert werden und das Finanzamt verfügt dann eine entsprechende Erstattung oder Teil-Erstattung der Abgeltungssteuer.

Auch die **Kirchensteuer** soll an die Abgeltungssteuer gekoppelt und mit ihr zusammen erhoben werden.

43 Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Wichtig!

Diese Zuschläge müssen ausdrücklich für die Erschwernisse durch tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gezahlt werden. Sofern Zuschläge nur deshalb gezahlt werden, weil zu den vorgenannten Zeiten **Mehrarbeit** geleistet wird, sind diese **Mehrarbeitszuschläge** nicht steuerfrei. Dasselbe gilt für eine für Arbeit an den vorgenannten Zeiten gezahlte **Gefahrenzulage**.

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind steuerfrei, soweit sie die folgenden **Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen**:

- für **Nachtarbeit** allgemein 25 Prozent für die Arbeit in der Zeit zwischen 0.00 Uhr und 4.00 Uhr;
- wenn diese Arbeit **vor 0.00 Uhr aufgenommen** wird, 40 Prozent;
- für **Sonntagsarbeit** 50 Prozent;
- für Arbeit an **gesetzlichen Feiertagen** und an **Silvester** ab 14.00 Uhr 125 Prozent;
- für Arbeit an **Heiligabend** ab 14.00 Uhr und an den **Weihnachtsfeiertagen** und am 1. Mai 150 Prozent.

Begünstigte Zeiten

Nachtarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Sonn- und Feiertagsarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr des jeweiligen Tages (z. B. von 0.00 Uhr in der Nacht von Samstag auf Sonntag bis 24.00 Uhr in der Nacht von Sonntag auf Montag). Bei einer Arbeitnehmerin und einem Arbeitnehmer, der seine Arbeit noch am Sonn- oder Feiertag aufgenommen hat, gilt als Sonn- und Feiertagsarbeit auch die Arbeit in der Zeit von 0.00 Uhr bis 4.00 Uhr des auf den Sonn- oder Feiertag folgenden Tages, so dass er für Arbeit in dieser Zeit **sowohl** den Sonn- oder Feiertagszuschlag **als auch** den Nachzuschlag mit den maßgeblichen Prozentsätzen vom Grundlohn steuerfrei erhalten kann.

Bei Arbeitsaufnahme vor 0.00 Uhr erhöht sich der Zuschlag für die Zeit von 00.00 Uhr bis 04.00 Uhr auf 40 Prozent des Grundlohnes.

Stundenlohn-Grenze

Die Sonntags-, Freiertags- und Nachtzuschläge sind seit 2005 nur noch bis zu einem **Stundenlohn von 50 Euro** steuerfrei. Damit soll verhindert werden, dass Großverdiener – wie z. B. hoch bezahlte Profisportler und Fernsehstars – einen großen Teil ihres Lohnes steuerfrei bekommen. Ein höherer Grundlohn als 50 Euro wird automatisch auf 50 Euro begrenzt. So kann ein Zuschlag für Nachtarbeit, der bis zu 25 Prozent des Grundlohnes steuerfrei ist, maximal bis zur Höhe von 12,50 Euro – das sind 25 Prozent von 50 Euro – abgabenfrei ausgezahlt werden.

Abstriche bei den Zuschlägen

Auch bei den Zuschlägen mussten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Abstriche hinnehmen. Zwar bleibt es bei der Steuerfreiheit bis 50 Euro Stundenlohn, aber von einem **Stundenlohn ab 25 Euro** sind ab 2007 Sozialabgaben fällig. Demnach müsste eine Arbeitnehmerin und ein Arbeitnehmer von 25 Euro insgesamt 5,06 Euro für Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung abgeben. Wenn man einen Krankenkassenbeitrag von z. B. 14,7 Prozent unterstellt.

DGB-Newsletter Wirtschafts- und Steuerpolitik

Der Bereich Wirtschafts- und Steuerpolitik des Deutschen Gewerkschaftsbundes gibt regelmäßig zwei Newsletter heraus. Der „klartext“ erscheint wöchentlich und nimmt kurz und präzise zu grundlegenden und aktuellen wirtschaftspolitischen Fragen Stellung. Der „standpunkt“ informiert einmal im Monat mit ausführlichen Hintergrundinformationen zu zentralen wirtschaftspolitischen Fragen.

An- und Abmeldungen für die Newsletter „klartext“ und „standpunkt“ können jederzeit über unser Online-Formular vorgenommen werden: www.dgb.de/newsletter/wirtschaftspolitik

Grundlohn ist der auf eine Arbeitsstunde entfallende Anspruch auf laufenden Arbeitslohn, den die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum aufgrund seiner regelmäßigen Arbeitszeit erwirbt. **Sonstige Bezüge**, wie Weihnachts- und Urlaubsgeld, 13. oder 14. Monatsgehalt, Tantiemen, Gratifikationen, Jubiläumsgeld usw. gehören nicht zum Grundlohn.

DGB Neuerscheinungen

DGB24001 Broschüre: Für ein nachhaltiges
Deutschland?

DGB31097 Broschüre: Neuregelungen zum Insolvenzschutz
von Arbeitszeitkonten (Flexi II-Gesetz)

DGB21341 Ratgeber: „Ein-Euro-Jobs“. Was Sie über Ihre
Rechte und Pflichten wissen sollten.

DGB41488 Broschüre: Verweigern? Tipps und Informationen
für Kriegsdienstverweigerer.

DGB25032 Broschüre: Rente mit 67.
Die Voraussetzungen stimmen nicht!

DGB41487 Broschüre: Jugendindex „Gute Arbeit“ Studie
zur Arbeitsqualität aus Sicht von
jungen Beschäftigten

DGB301003 Broschüre: Work-life-balancing im Spannungsfeld
ökonomischer und sozialer Interessen

DGB301004 Broschüre: Vereinbarkeit von Familie und Beruf
als Handlungsfeld der betrieblichen
Gesundheitsförderung

DGB301005 Broschüre: Vereinbarkeit in unterschiedlichen
Lebensphasen – Ein modulares
Schulungskonzept für Bildungsanbieter

DGB41486 Faltblatt: Flyer Öffentliche Veranstaltungen
ohne Störung von Rechtsextremen

Bestellung von Broschüren und Materialien des DGB
bitte über das DGB-Online-Bestellsystem:
Link: <https://www.dgb-bestellservice.de>

Schriftliche Bestellungen NUR für
Bestellerinnen/Besteller ohne Zugang zum Internet:
PrintNetwork pn GmbH · Stralauer Platz 33 – 34 · 10243 Berlin